

Journal

Studentenaustausch
Netzwerk Ost-West



Latvijas Universitāte Rīga – Humboldt-Universität zu Berlin
„Freiheit oder Sicherheit - ein unüberwindbarer Gegensatz?“

vom 30.07. bis 12.08.2011

Förderer:

Besonderer Dank gilt dem Förderer
Dr. Meyer-Struckmann-Stiftung
Heinrich-Heine-Universität
Gebäude 23.11
Universitätsstraße 1
40225 Düsseldorf

Zimmer | Dr. Walter

Rechtsanwälte und Notare
Friedrichstraße 154
10117 Berlin

Redaktion:

Lena Larissa Hantschke
Susann Steinecke

Druck:

Universitätsdruckerei der Humboldt-
Universität zu Berlin

Betreuer:

Prof. Dr. Bernd Heinrich
Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht
und Urheberrecht
Humboldt-Universität zu Berlin
Juristische Fakultät
Unter den Linden 6
10099 Berlin

Inhalt

Vorwort.....	5
Mitwirkende.....	6
Tagesberichte.....	7
Samstag, 30. Juli.....	9
Sonntag, 31. Juli.....	11
Montag, 1. August.....	12
Dienstag, 2. August.....	13
Mittwoch, 3. August.....	15
Exkurs: Latvijas Nacionālā Opera.....	17
Donnerstag, 4. August.....	18
Freitag, 5. August.....	20
Samstag, 6. August.....	22
Sonntag, 7. August.....	23
Montag, 8. August.....	25
Dienstag, 9. August.....	26
Mittwoch, 10. August.....	27
Donnerstag, 11. August.....	28
Seminararbeiten.....	29
Die Methodik der Rechtsvergleichung am Beispiel des Verfassungsvergleichs Deutschland und Lettland – insbesondere des Artikels 104 GG i.V.m. Art. 2 II 2 GG.....	31
Zwischen Abwehr- und Schutzanspruch – Das Verhältnis des Bürgers zum Staat in der Staatsrechtslehre.....	33
Die wehrhafte Demokratie – Mechanismen des Selbstschutzes in der Verfassung.....	34
Gibt es eine allgemeine Pflicht zur Verfassungstreue?.....	36
Sicherheitsrechtsraum Europa.....	38
Sicherheitsrechtliche Entwicklungen in Deutschland seit dem 11. September 2001.....	40
Internet – Das Ende der Staatlichkeit? Das Internet als sicherheitsrechtliche Herausforderung.....	41
Der Umgang mit gefährlichen Individuen als Herausforderung für Staat und Gesellschaft.....	43
Rechtlicher Schutz vor den Medien – Der Staat zwischen Gefahrenabwehr und Gesellschaftserziehung.....	45

Moot Court.....	47
Sachverhalt 1 - Rettungsfolter.....	49
Sachverhalt 2 - Versammlungsverbot.....	58
Sachverhalt 3 - Alkoholverbot.....	65
Interview.....	73

Vorwort

Im Rahmen der Arbeit des Netzwerkes Ost-West als Verbund studentischer Projektgruppen finden jährlich bilaterale Austauschseminare der Humboldt-Universität zu Berlin in Kooperation mit ausländischen Partneruniversitäten statt. Seit 1992 werden im Zuge dessen Seminare zu strafrechtlichen Themen mit mittel- und osteuropäischen Universitäten veranstaltet. Diese studentisch organisierten Seminare finden zur Hälfte im Land der jeweiligen Partneruniversität und zur anderen Hälfte in Berlin statt.

Als wir Teilnehmer im Januar zum ersten Mal von diesem Seminar des Netzwerkes Ost-West erfuhren, hatte für unsere Organisatoren Theresa Beyer und Sebastian Adamaschek die Vorbereitung schon längst begonnen. Die Tutoren Eva Schnelle und René Bahns hatten zugesagt und das Thema war bereits ausgewählt. Die Organisato-

ren kamen in die Vorlesungen der unterschiedlichen Semester, um das Rigaseminar vorzustellen. Am 26. Januar fand dann das Bewerbungstreffen mit ungefähr 50 Studenten statt. Nun galt es zu überzeugen, da von den Tutoren und Organisatoren nur zehn Teilnehmer ausgewählt werden konnten. Ein paar Tage später bekamen die Teilnehmer per E-Mail die Zusage. Auch das nächste Treffen zur Vergabe der Seminarthemen folgte bald. Im Sommersemester begann schließlich die Arbeit für uns Teilnehmer. Wir verbrachten viele Stunden in der Bibliothek, um unsere Seminararbeiten zu schreiben. Dabei konnten wir uns mit unseren Fragen jederzeit an die Tutoren wenden. Und wie immer, wenn eine Menge zu tun ist, verging die Zeit besonders schnell und schon ging es am 30. Juli los nach Riga.



Mitwirkende

BERLIN

René Bahns
Eva Schnelle

Sebastian Adamaschek
Theresa Beyer

Daurén Aissabay
Clemens Berning
Christopher Gardt
Lena Larissa Hantschke
Thomas Hohendorf
Nicole Klär
Jonas Lammers
Johannes Rauchfuß
Susann Steinecke

Tutoren

Organisatoren

Teilnehmer

RIGA

Christoph Schewe

Anete Bože
Kristīne Markus

Jānis Borbals
Inga Eglīte
Laura Emse
Aleksejs Ketovs
Ieva Kudure
Gints Metāls
Ģirts Strazdiņš
Romāns Vīķis
Marija Zadevasere

Tagesberichte

Samstag, 30. Juli

Es ist 10 Uhr früh, ein grauer Samstagmorgen. Es ist verhangen, kühl und leichter Nieselregen bildet eine konstante Wand kleinster Regentropfen. Beim ersten Zusammentreffen der deutschen Seminarteilnehmer wirken alle noch etwas verschlafen und müde. Bei vielen gehört neben der Reisetasche auch noch ein Pappbecher mit Kaffee zum notwendigen Begleiter. Einige kennen sich bereits, andere lernen sich gerade kennen oder unterhalten sich schon angeregt.

Nachdem alle angekommen und die Koffer aufgegeben sind, wird die Wartezeit bis zum Abflug mit Zeitung lesen und Croissant essen überbrückt. Dann endlich wird der Flug Berlin-Riga von AirBaltic ausgerufen. Zum Erstaunen aller fliegen wir mit einer Propellermaschine – das Abenteuer beginnt! Nach etwa zwei Stunden Flug landen wir in Riga.

Beim Einschalten der Handys erreichen uns die SMS, welche man bei der Ankunft im Ausland empfängt: „Willkommen in der EU. Sie nutzen den Auslandstarif.“

Als alle ihre Koffer wieder bekommen haben, kommt es zum ersten Aufeinandertreffen mit den lettischen Organisatoren. Wir werden direkt am Flughafen von Kristīne und Anete und von dem Teilnehmer Jānis abgeholt. Dann noch schnell Geld wechseln, Fahrkarte kaufen und ab in den Bus Richtung Innenstadt. Die ersten Eindrücke von Riga sind sehr positiv. Nur die Busfahrer fahren genauso ruppig wie in Berlin.

In der Innenstadt angekommen, machen wir uns auf den Weg zum Hostel, um unsere Taschen abzustellen und uns frisch zu machen. Das Hostel ist zentral neben dem



Samstag, 30. Juli

Hauptbahnhof und in Fußweite zur Universität gelegen.

Danach brechen wir zu einer Stadttour auf, schauen uns die Sehenswürdigkeiten der Stadt an und gewinnen erste Einblicke in das Leben in Riga. Neben dem Schwarz-



Schwarzhäupterhaus

häupterhaus, dem Marktplatz und dem Parlament zeigen uns unsere lettischen Partner auch die Reste der Stadtmauer und den Pulverturm und beantworten ausführlich unsere Fragen. Auch die Jugendstilbauten, für die Riga so bekannt und wegen denen Riga UNESCO-Weltkulturerbe ist, werden uns gezeigt.

Nach einem kurzen Abstecher zur Universität gehen wir gemeinsam in einem Restaurant essen. Bei dem hervorragenden, aus drei Gängen bestehenden Essen, werden die ersten Eindrücke über Lettland, die Stadt und die Kultur diskutiert. Schließlich lassen wir den Abend in einer Bar bei einem ersten deutsch-lettischen Biervergleich entspannt ausklingen.

(Clemens Berning)



Sonntag, 31. Juli

Am nächsten Morgen treffen wir uns nach dem Frühstück mit den lettischen Partnern am Hauptbahnhof, um gemeinsam an den Strand zu fahren. Um 11 Uhr geht es los und nach etwa 30 Minuten Zugfahrt in einem Zug, der, wie der deutschen Seite direkt kritisch auffiel, absolut nicht barrierefrei war, sondern einem vielmehr einen kleinen Kletterakt abverlangte, erreichten wir die Küste Lettlands.

Um am Strand gemeinsam picknicken zu können, mussten wir in einem, einen kurzen Fußmarsch entfernten, Supermarkt noch einige Sachen einkaufen. Bei strahlendem Sonnenschein erreichten wir dann mittags den Strand. Von nun an hieß es abwechselnd ins Meer zu stürmen und sich in die Wellen zu werfen, auf dem Handtuch zu dösen, zu lesen oder sich mit dem Rest der Gruppe zu unterhalten.

Abgesehen davon, dass wir alle Juristen sind, haben wir auch festgestellt, dass wir eine ganz passable Volleyballmannschaft dargestellt hätten. Außerdem lernten wir beim Volleyball spielen sehr schnell unsere lettischen Partner kennen. Nach Stunden des Rumliegens oder Sportmachens begaben wir uns dann am späten Nachmittag wieder, teilweise mit Sonnenbrand, auf den Rückweg in die rigaer Innenstadt.

Während die lettischen Organisatoren nochmal zum Flughafen gefahren sind, um den deutschen Tutor René Bahns abzuholen, fahren wir zum Hotel, um uns den Sand und das Salzwasser abzuduschen und uns für das Abendessen frisch zu machen.

Das Abendessen selbst gab es dann in einem Restaurant etwas außerhalb der Innenstadt, so dass wir so auch einen Eindruck

von den Randbezirken Rigas bekommen haben. Das Restaurant lag in der Nähe eines kleinen Vergnügungsparks und bot vor allem heimisches Essen an. Nach diesem kulinarischen Genuss fuhren wir zurück ins Hostel, um dort dann nochmal richtig aususchlafen.

(Clemens Berning)

Montag, 1. August

Nach einem deftigen Frühstück mit Bratkar-
toffeln und Ketchup trafen wir unsere lettischen Partner zum ersten Mal offiziell in der lettischen Universität. Nachdem sich alle erst einmal kurz vorgestellt hatten, zogen wir uns mit unseren Partnern ein wenig zurück, um unsere Arbeiten gegenseitig zu studieren und schon einmal zu beraten, wie

wir unser Thema am besten darstellen könnten. Zum Mittagessen gingen wir in den „Folkklubs ALA“ und genossen ein typisch lettisches Gericht. Es gab Sauerkrautsuppe als Vorspeise und etwas Getreideähnliches mit Schnitzel und Salat als Hauptspeise. Danach arbeiteten wir alle noch einmal mit unseren Partnern intensiv an den Vorträgen, so dass wir am Nachmittag unsere wohlverdiente Freizeit genießen konnten.



Nach zwei Kugeln Eis beschlossen die Jungs, sich in einem nahe gelegenen Park niederzulassen und sich auszuruhen. Die Mädchen hingegen gingen einer für sie typischen Tätigkeit nach und suchten das nächstgelegene Einkaufszentrum auf, das Galleria Center.

Am Abend führten uns unsere lettischen Organisatoren auf ein Schiff, auf dem wir unser Abendessen zu uns nahmen. Danach fuhren wir zur Ostsee hinaus. Es herrschte eine angenehme Stimmung und es bildeten sich kleine gemischte Grüppchen zum Unterhalten. Als wir wieder festen Boden unter den Füßen hatten, entschloss sich ein Teil noch etwas zu unternehmen, während der andere Teil zurück ins Hostel gegangen ist, um den Abend dort etwas ruhiger ausklingen zu lassen.

(Nicole Klär)



Dienstag, 2. August



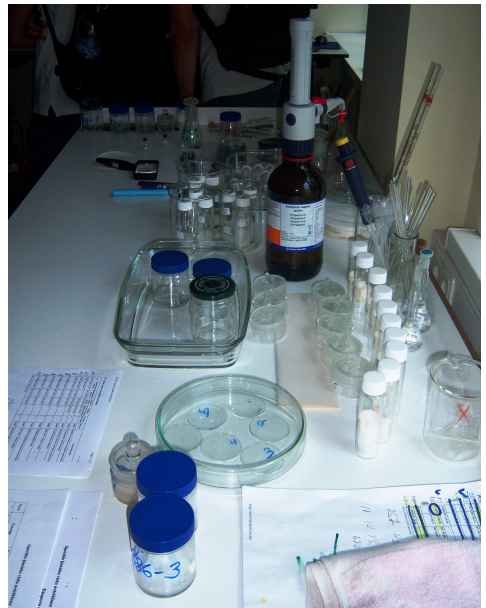
Am Dienstagmorgen wurde es zum ersten Mal ernst. Die ersten zwei Vorträge für unser Seminar standen an. Den Anfang machten Thomas und Ģirts mit dem Thema „Die Methodik der Rechtsvergleichung am Beispiel des Verfassungsvergleichs Deutschland und Lettland“, gefolgt von Lena und Inga mit „Zwischen Abwehr- und Schutzanspruch – Das Verhältnis des Bürgers zum Staat in der Staatslehre“. Auf die beiden Vorträge folgten kritische Diskussionen, die uns die Sichtweisen der jeweils anderen Kultur näher brachten.

Nach diesen anstrengenden Stunden begaben wir uns dann alle erst einmal gemütlich zum Mittagessen. Dieses Mal gab es Rote-Beete-Suppe und Fisch. Bis wir uns mit dem Elektrobus auf den Weg zum Expertisenzentrum machten, konnten wir noch für ein paar Minuten das gute Wetter in einem der vielen Parks nutzen.

Im forensischen Forschungszentrum angekommen, wurden wir in eine lettische und eine deutsche Gruppe aufgeteilt. Erste Station war der „chemische Bereich“. Wir sahen, wie die Identifizierung von Fingerabdrücken und der Vergleich von Glaspartikeln

funktioniert. Uns wurde auch gezeigt, wie Fasern von Kleidungsstücken abgezogen und mit anderen Fasern unter dem Mikroskop verglichen werden.

Weiterhin wurde uns präsentiert, wie Experten Schmauchspuren auf Oberflächen abgleichen und anhand von Unterschriften prüfen, ob ein Dokument gefälscht ist oder nicht. So wurde uns erklärt, dass die Pigmente einer Unterschrift, die schon vor dem Druck auf dem Papier war, in das Blatt hineingepresst werden, was sie von einer normalen Unterschrift differenzierbar macht. In einer anderen Abteilung wurden uns gefälschte Dokumente, wie z.B. ein polnischer Personalausweis und ein 100-Mark-Schein gezeigt. Zudem erfuhren wir, wie Handschriften identifiziert werden.



Dienstag, 2. August

Auf unserer letzten Station im forensischen Forschungszentrum lernten wir einen Mitarbeiter kennen, der aus Polizeiberichten Computersimulationen anfertigt, um bspw. Unfälle besser vor Gericht darstellen zu können. Diese Simulationen dienen in den meisten Fällen dem Nachweis, dass ein Unfall bei Einhaltung der Geschwindigkeitsbeschränkungen nicht vorgefallen wäre.



Nach diesem sehr interessanten Nachmittag trafen wir Herrn Pastille, einen unserer wichtigsten Sponsoren, abends zum Essen. Es war ein beschaulicher Abend mit interessanten Gesprächen, der den Tag abrundete.

(Nicole Klär)

Mittwoch, 3. August

Dass bereits das Frühstück uns einen Vorgeschmack auf das bietet, was uns später noch erwarten würde, damit hätte wohl keiner gerechnet. Alles begann mit einer Schüssel Haferschleim beim Frühstückscafé unseres Vertrauens. Einige scherzten da schon, „Gewöhnt euch schon mal an den Gefängnisfraß später...!“, andere wiederum freuten sich über die Abwechslung zu dem traditionellen „Ei-in-welcher-Art-und-Weise-auch-immer-Frühstück“, jedoch blieb auch deren Freude über das eher unkonventionelle Frühstück mäßig.

An diesem Morgen des zweiten Tages der Vorträge starteten wir mit dem Thema „Die wehrhafte Demokratie – Mechanismen des Selbstschutzes in der Verfassung“, gefolgt von der Präsentation des Themas „Gibt es eine Pflicht zur Verfassungstreue?“. Nach einer sehr konstruktiven Diskussion ging es dann zunächst zum Mittagessen um noch einmal Kraft zu tanken für den anschließenden Gefängnisbesuch.

Nach einer kurzen Wartezeit im Schatten eines lettischen Tiefkühlspeisetransporters ging es dann endlich los. Die Gefängnistore öffneten sich und wir wurden in eine Sicherheitsschleuse geleitet, wo wir letztlich auch durch einen sogenannten Nacktscanner mussten – unzensuriert wohlbemerkt. Die meisten Inhaftierten saßen in Untersuchungshaft, diese kann auch schon mal zwei bis drei Jahre dauern, so die Wärter. Vor dem EU-Beitritt Lettlands vergingen auch schon mal zehn Jahre, bis der Prozess eröffnet wurde. Das lokale Gefängnis-museum lieferte uns dank zahlreicher Bilder und Ausstellungsstücke einen ausreichend tiefen Einblick in die Zustände des Gefängnisses, als dieses noch von der Sowjetunion

genutzt wurde. Seitdem wurde es umfassend saniert. Während wir im Hof standen, hatten einige Gefangene ihren einstündigen „Freigang im Hof“, worauf wir auch mal einen Blick werfen durften. So stiegen wir eine Aluminiumtreppe zum Betonklotz neben uns hoch und liefen auf einer Art Aluminiumreling. Links und rechts unter uns waren ca. fünf bis sechs Gefangene in einem Areal eingesperrt, das so groß war wie ein halbes Volleyballfeld, seitlich begrenzt durch Betonmauern, von oben durch Metallgitter, ähnlich wie die „Tigerkäfige“ im Stasi-Gefängnis Hohenschönhausen. Der Vergleich „Zoobesuch“ sollte nicht zum letzten Mal gefallen sein.

Unter Zurufen der Gefangenen traten wir den schnellen Rückweg zurück auf den Boden des Innenhofes an. Während wir noch einige Fragen klärten, wurden die Gefangenen in nur wenigen Metern Abstand an uns vorbei zurück in ihre Zellen gebracht.

Im Trakt wurde dann auch eine Zelle für uns geöffnet. Jedoch war die Zelle nicht wie erwartet leer, sondern bewohnt, sodass uns zwei Insassen hinter einer Gittertür entgegen schauten. Eine weitere Situation, die von vielen später als unangenehm beschrieben wurde. Neben der Doppelzelle gab es auch Zehnmannzellen, die uns ebenfalls genauso unvorbereitet vorgeführt wurden. Diesmal mussten sich die Insassen teilweise erst noch anziehen. Nicht gerade überraschend wenn man die warmen Temperaturen und den Fakt berücksichtigt, dass nur einmal die Woche die Duschen benutzt werden dürfen. Wir wurden trotz des noch nicht abgeschlossenen Ankleidevorgangs schon an der Zellentür vorbeigeführt. Den Trakt der verurteilten Straftäter haben wir nicht zu

Mittwoch, 3. August

Gesicht bekommen.

Im Anschluss an die Führung gab es noch Raum für eine Fragerunde im Ausbildungszimmer. Ob es Gewaltprobleme gibt? - Nein, gibt es nicht. Gangs? - Nein, auch nicht. Seit dem EU-Beitritt wurden die Bedingungen liberalisiert, das Drogenproblem ist nun zehnmal so schlimm wie früher! Wie viel man hier verdient? - Das Einstiegsgehalt eines Wärters liegt bei 400 € im Monat. Zur kleinen Aufheiterung wurden wir noch an den Schießstand geführt, wo wir mit einer auf Luftdruck und Laser umgerüsteten Pistole auf eine Zielscheibe schießen durften und den Treffer auf dem Computer angezeigt bekommen. Auch eine Kalaschnikow mit wahlweise Halb- oder Vollautomatik durften wir ausprobieren.

Nach dem Abendbrot ging es dann in die Lettische Nationaloper zum Ballett von Dornröschen im adäquaten Ausgehoutfit – Männer im Anzug, Frauen im Kleid.

Bildlicher hätte das Seminarthema „Freiheit und Sicherheit – ein unüberwindbarer Gegensatz“ wohl kaum sein können...

(Johannes Rauchfuß)



Exkurs: Latvijas Nacionālā Opera



Bei einer Reise nach Riga ist auch ein Besuch der Lettischen Nationaloper sehr zu empfehlen. Das eindrucksvolle Operngebäude im Stil des Neoklassizismus, das zwischen 1860 und 1863 erbaut wurde, hieß ursprünglich „Deutsches Theater“. Das Gebäude wurde von dem deutschen Architekten Ludwig Bohnstedt entworfen, der 1822 als Sohn deutscher Eltern in St. Petersburg geboren wurde und einer der namhaftesten deutschen Architekten des 19. Jahrhundert ist. Typisches Merkmal für die Bauweise zur Zeit des Neoklassizismus ist die Verwendung von Schmuckelementen, die stark an die Antike erinnern, wie zum Beispiel die Verwendung von Säulen, wie es auch bei der Lettischen Nationaloper in Riga der Fall ist. Seit 1919 beherbergt das Gebäude die Lettische Nationaloper.

In der Saison von September bis Ende Mai werden hier klassische und moderne Ballettinszenierungen aufgeführt. Den Höhepunkt bildet das Opernfestival in Riga, das seit 1997 jährlich im Juni veranstaltet wird und Opernliebhaber aus der ganzen Welt anzieht.

Der Spielplan umfasst zahlreiche Opern deutscher, französischer, italienischer und russischer Komponisten. Allerdings wird auch ein hoher Wert auf den Erhalt und die Weiterführung lettischer Operntadition gelegt. Aus diesem Grunde befanden und befinden sich im Spielplan der Oper auch heute noch Werke namhafter lettischer Komponisten wie Janis Medins, Jazep Medins oder Janis Kalnins.

Donnerstag, 4. August



Am vorletzten Tag in Riga starteten wir mit einem Vortrag der besonderen Art. Jens-Christian Pastille, Rechtsanwalt und Niederlassungsleiter von Rödl & Partner Lettland, hielt einen sehr anschaulichen und lebhaften Vortrag zu unserem Seminarthema „Freiheit und Sicherheit“ anhand des Strafrechts, da dieses der erste und deutlichste Indikator von rechtlichen Grundänderungen sei. Einleitend gab es eine allgemeine Einführung und Wiederholung über den Zweck eines Strafverfahrens, der Frage warum eigentlich gestraft wird, strafprozessuale Grundsätze und dass eine Strafe in Deutschland der Schuld angemessen sein soll. Der EMRK-Grundsatz, dass jeder Mensch ein Recht auf einen fairen Prozess hat, wurde dann im Lichte der strafrechtlichen Entwicklung beleuchtet. Vor allem die §§ 129a und 129b StGB, Bildung einer terroristischen Vereinigung, wurden kritisch besprochen. Insgesamt konnte festgestellt

werden, dass der Tatbestand einer Straftat immer weiter ins Vorfeld der eigentlichen Tat rückt. Also bereits dann eine strafrechtliche Sanktion möglich ist, bevor eine Tat überhaupt begangen wurde und dass einmal aufgegebene Freiheiten mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht mehr zurückerlangt werden können.

Nach dem Vortrag ging es dann in das rigauer Zentrum der Psychiatrie und Narkologie. Dort sind schwere Straftäter inhaftiert, bei denen eine psychiatrische Unterbringung gerichtlich angeordnet wurde. Von außen glich die Einrichtung mit den hohen Mauern und Stacheldraht einem Gefängnis, von innen jedoch war man dann positiv überrascht. Zwar musste man den Personalausweis im Gegensatz zum Gefängnis diesmal an der Sicherheitsschleuse abgeben, jedoch stieß man im Innenhof auf Bäume, Wiese und sogar einen Basketballkorb. Dass dieser Ort eine freiheitsentziehende Einrichtung und kein Erholungsort ist, daran erinnerten die hohen Maschendrahtzäune mit dem umfassenden Stacheldraht und die Pflegekräfte, die die sedierten Insassen im Innenhof begleiteten. Im Hof gab es auch einen kleinen Garten, in dem Gemüse selbst angebaut und verwertet wurde. Auch die Blumenlandschaft wird von den Insassen gepflegt.

Derzeit sind in der Einrichtung 46 Menschen untergebracht. Viele von ihnen sind Schwerverbrecher – Mörder, Sexualstraftäter und sogar Kannibalen. Über deren Freilassung entscheidet das Gericht nach Anhörung der Psychiater. Die Insassen der Untersuchungshaft waren in einem separaten Komplex untergebracht, den wir nicht zu Gesicht bekamen.

Donnerstag, 4. August

Wir wurden durch die Arbeitsräume der Insassen geführt, wo sie Handarbeit wie sticken, nähen und töpfeln lernen, sowie Korbflechten unter Anleitung eines Insassen. Während wir durch die genannten Räumlichkeiten geführt wurden, waren teilweise auch noch Insassen anwesend. Allerdings waren diese so voll mit Medikamenten, dass wir relativ ruhig neben ihnen stehen konnten, ohne Angst haben zu müssen, es würde gleich etwas passieren. Beeindruckend war, dass trotz des ruhiggestellten Zustandes noch gewisse Mimik und Reaktionen feststellbar waren. So senkte der eine Insasse seinen Kopf und schaute nur noch auf den Boden, als wir alle in den Raum kamen und wirkte leicht beschämt bzw. nervös. Andere schienen uns gar nicht wahrzunehmen,

während andere wiederum in die andere Ecke der Turnhalle gingen, um sich dann dort an einem Sportgerät zu beschäftigen. Im Anschluss an die Führung gab es noch jede Menge Fragen, die uns von den geduldrigen Psychiaterinnen beantwortet wurden.

In der späteren Diskussion und dem Austausch von Eindrücken kam vermehrt zum Ausdruck, dass es als eine gute Erfahrung gesehen wurde, während seiner juristischen Ausbildung auch einmal solche Einrichtungen zu besuchen, in denen die Menschen untergebracht sind, die man eventuell vertreten wird oder aber sogar dort unterbringen lässt.

(Johannes Rauchfuß)



Freitag, 5. August

Jeder Abschiedsabend hat auch einen Morgen danach. So hieß es dann am Freitag für alle Seminarteilnehmer früh aufstehen, Koffer packen und die letzte Mahlzeit in Lettlands Hauptstadt Riga genießen. Zum Abschluss gab es zum Frühstück noch einmal Ei. Nur die Kartoffeln haben gefehlt, um zu behaupten: Typisch Riga! Danach wurden die letzten Reisevorkehrungen getroffen. Manch einer ging in ein schönes Café, um noch einmal einen Kaffee zu genießen und sich auf die Heimfahrt einzustimmen. Manch anderer durchstreifte die Innenstadt von Riga zum letzten Mal, um das letzte Geld auszugeben oder um die Sehenswürdigkeiten in den ersten Sonnenstrahlen des Tages mit der Kamera einzufangen. Letztendlich trafen sich dann alle Seminarteilnehmer um 11.20 Uhr vor dem Hostel respektive an der Bushaltestelle, an der uns der Bus der Linie 22 abholen sollte.

Am Flughafen angekommen, wurde eingchecked und die Koffer den Fluglinienbetreibern übergeben. Das war dann auch der Zeitpunkt, an dem alle Teilnehmer begriffen, dass nun eine Woche dieses Seminars vorbei ist und ihnen nur noch eine weitere verbleibt. Doch schon dort konnte man auf allerhand Erlebnisse und Erfahrungen zurückblicken, deren Intensität und Fülle sich in der Müdigkeit aller widerspiegelte. Dementsprechend wurde die Zeit zwischen Check-in und Abflug zum Schlafen genutzt. Nur wenige hatten noch den Elan, ihren Seminarvortrag weiter vorzubereiten oder das immer noch vorhandene lettische Geld im Duty-Free-Shop auszugeben.



Freitag, 5. August

Ca. 14.15 Uhr hieß es dann: Boarding Time. Der Flieger, der uns auf dem Rollfeld bereits erwartete, glich innerlich und äußerlich der gleichen Maschine vom Hinflug, sodass man auch hier wieder die Köpfe beim Einsteigen einziehen musste, um unbeschadet sein Plätzchen einzunehmen. Nach ungefähr zwei Stunden Flug erreichten die Seminarteilnehmer unbeschadet den Flughafen Berlin-Tegel. Der augenscheinlich größte Unterschied zwischen Riga und Berlin schien anfangs das Wetter zu sein: Riga gleich Sonnenschein; Berlin gleich bewölkt und Regen. Das sollte aber nicht der letzte sein.

Am Abend gingen alle Seminarteilnehmer gemeinsam im „Aufsturz“ in der Oranienburger Straße essen. Der Verzehr der am Vortag gewählten Speisen bedeutete zeitgleich das Ende des offiziellen Seminarprogramms für diesen Freitag.

Danach gingen einige Teilnehmer mit voller Vorfreude auf den Beginn der neuen Fußballsaison in eine benachbarte Kneipe. Andere besorgten sich Getränke und vergnügten und entspannten sich auf einer Wiese an der Spree.

Das war der einzige Freitag des gesamten Seminars. Das war auch der Tag, der den Umbruch/Wechsel darstellte. In der Summe ein ruhiger, stressfreier Tag.

(Thomas Hohendorf)



Samstag, 6. August

Samstag, 9 Uhr. Humboldt-Universität. Die Seminarteilnehmer treffen sich zum ersten Mal in dem Raum, welcher die nächsten Tage die zweite Heimat sein wird. Und das zu einer Uhrzeit, zu der die meisten Berliner noch schlafen oder sich gerade von der letzten Nacht erholen. Zwar sieht man auch den Teilnehmern die Müdigkeit an, doch hören sie fleißig den Vorträgen „Sicherheitsrechtsraum Europa“ und „Sicherheitsrechtliche Entwicklungen in Deutschland bzw. Lettland seit dem 11. September 2001“ zu, um anschließend darüber zu diskutieren.

Nach einer kleinen Stärkung zur Mittagszeit und dem Besichtigen der Museumsinsel mit passendem Kurzvortrag einer Teilnehmerin steht am Nachmittag der zweite Punkt auf der Tagesordnung: Gemeinsames Gespräch über die gesammelten Eindrücke aus Riga. Insbesondere der Besuch der Psychiatrie, des Gefängnisses und des Expertisenentrums beschäftigten die Seminarteilnehmer langanhaltend, sodass der Austausch der Eindrücke zu einer besseren Verarbeitung des Erlebten und nicht zuletzt zur intensiveren interkultureller Kommunikation führte.

Am Abend ging es dann in das „Alarabi“ in Berlin-Friedrichshain zum gemeinsamen Essen. Die Zeit zwischen der Universität und dem Abendessen stand zur freien Verfügung. Diese wurde unterschiedlich genutzt. Manch einer nutzte sie zum Erholen und Schlafen. Manch anderer besuchte ein in Berlin stattfindendes Kulturfest. Und andere wiederum gingen einkaufen.

Nach dem Ende des offiziellen Seminarprogramms gingen alle in eine nahe gelegene Bar, um sich gemeinsam auf die Nacht einzustimmen. Ein Teilnehmer hat es der Gruppe ermöglicht, den Tag im „Spindler & Klatt“

mit Feiern und Tanzen ausklingen lassen.

Somit stellte dieser Samstag einen weniger anstrengenden Seminartag dar, an dem die Balance zwischen Arbeiten und Vergnügen nahezu perfekt eingehalten worden ist.

(Thomas Hohendorf)

Sonntag, 7. August

Am Sonntag den 07.08.2011 begann das Seminar etwas später, so dass die Tutoren und die Seminarteilnehmer die Erlebnisse aus den vorangegangenen Tagen verarbeiten konnten. Die Hauptstadt von Lettland, Riga, hatte sowohl historisch als auch rechtlich bei allen deutschen Studenten viele unterschiedliche Eindrücke hinterlassen. Und auch die lettischen Kommilitonen sollten die pulsierende Schlagader Europas, in der sowohl tiefgreifende geschichtliche Ereignisse als auch die sich stetig verändernden Lebensarten aufeinandertreffen, kennenlernen und verstehen, wie rasant sich die deutsche Gesellschaft in den vergangenen Jahren verändert hat. Berlin hat zahlreiche Orte, die sich hervorragend für ein vertiefendes Verständnis eignen würden. Die Organisatoren, Theresa Beyer und Sebastian Adamaschek, haben den am Güterbahnhof der Nordbahn liegenden Mauerpark ausgewählt, den wir auch besuchten.

Auf dem Gelände des Mauerparks lag im 19. und 20. Jahrhundert einer der zahlreichen berliner Kopfbahnhöfe. Auf dem Stadtplan kann man noch gut erkennen, wie die Bahnstrecke von Norden her geradlinig bis zum Bahnhof Bornholmer Straße verläuft, um dann nach Osten und Westen auf die Ringbahn einzubiegen. Der Personenverkehr der Nordbahn wurde jedoch bereits Ende des 19. Jahrhunderts in den größeren und zentraler gelegenen Stettiner Bahnhof verlegt, der dann 1950 aus politischen Gründen ebenfalls in Nordbahnhof umbenannt werden musste. Der alte Bahnhof der Nordbahn wurde bis nach dem Zweiten Weltkrieg für den Güterverkehr genutzt und trug den Namen Güterbahnhof der Nordbahn oder Güterbahnhof Eberswalder Straße. Auch wurde der Todesstreifen, der die

Grenze zwischen West-Berlin und Ost-Berlin bildete, besichtigt und in den zeitlichen Kontext eingebracht und erläutert. Dieser Grenzpunkt am Mauerpark stellte nämlich durch die Höhenunterschiede, die in der Ebene vorhanden waren, eine enorme Belastung für die Wachen der DDR dar, da es die Grenzkontrollen erschwerte.

Nach der interessanten Führung und der doch etwas bedrückenden Atmosphäre entschieden wir uns vor Ort niederzulassen und uns mit einer Mahlzeit zu stärken, bevor wir den Ausflug ins Schloss Sanssouci antraten. Das Schloss selbst liegt im östlichen Teil des gleichnamigen Parks und ist eines der bekanntesten Hohenzollernschlösser der brandenburgischen Landeshauptstadt Potsdam. Nach eigenen Aufzeichnungen ließ der preußische König Friedrich der Große in den Jahren 1745 bis 1747 ein kleines Sommerschloss im Stil des Rokoko errichten. Unter Friedrich Wilhelm IV. wurde Schloss Sanssouci 1840 bis 1842 durch Umbau und Verlängerung der zwei Seitenflügel erweitert. Seit 1990 steht der Park mit seinen Schlössern und dem weitläufigen Schlosspark als Weltkulturerbe unter dem Schutz der UNESCO.



Sonntag, 7. August



Die Seminarteilnehmer erhielten einige Stunden Freizeit, damit sie ihren eigenen Interessen nachgehen konnten und verabredeten sich für eine Theatervorstellung. Der „Hexenkessel“ ist ein dem griechischen Amphitheater ähnelndes Gebilde, in dem viele aufstrebende Künstler ihre Werke vorstellen. Um 19.50 Uhr begann die auf Improvisation ausgerichtete Vorstellung. Es wurden viele dem Comedy und Kabarett gleichende Sketche aufgeführt. Mit dem Besuch des Theaters sollten die Letten einen kleinen Eindruck des deutschen Humors kennenlernen. Nach dem Ende der Vorstellung, wurden alle Teilnehmer freigestellt.

(Daurén Aissabay)



Montag, 8. August

Am Montag begann der Tag pünktlich um 10.30 Uhr mit dem Vortrag zweier Seminarteilnehmer, einem lettischen und einem deutschen, über das Thema: „Der Umgang mit gefährlichen Individuen als Herausforderung für Staat und Gesellschaft“. Der deutsche Referent schilderte dabei in einer eindrücklichen Vortragsweise, welche Regelungen und Neuregulierungen es in Deutschland im Bereich der Sicherheitsverwahrung gibt. Dabei ging er vor allem auf die Frage ein, ob sich die Sicherheitsverwahrung tatsächlich merklich von der üblichen Haftstrafe in deutschen Gefängnissen unterscheidet. Auf der lettischen Seite sprach der Referent über die lettische Sichtweise auf das umstrittene Thema der Sicherheitsverwahrung. Die beiden Referenten ergänzten sich in ihrem Vortrag gut und vermittelten erfolgreich ein umfangreiches Bild über die Sicherheitsverwahrung in Deutschland und in Lettland. Im Anschluss fand wie schon nach den anderen Vorträgen eine Gruppendiskussion statt, die sich vor allem um den Gefängnisbesuch in Riga drehte.

Nach der Diskussion trug die zweite Referentengruppe ihren Vortrag vor, zum Thema „Internet – Das Ende der Staatlichkeit? Das Internet als sicherheitsrechtliche Herausforderung“. Die Referenten stellten zunächst die rechtlichen Probleme dar, welche das Internet heutzutage aufwirft. Sie gingen sodann dazu über, die unterschiedlichen rechtlichen Regulierungen zur Bekämpfung von Kriminalität im Internet zu erläutern. Der Vortrag endete schließlich mit einem Rechtsvergleich der lettischen und deutschen Gesetzeslage. Die anschließende Gruppendiskussion drehte sich vor allem um die Frage, auf welche Weise Internetkriminalität am besten bekämpft werden könn-

te. Nach der Diskussion brach die Gruppe der Seminarteilnehmer und der Tutoren zum Mittagessen auf, wo die Diskussion über Recht im Bereich des Internet von den Studenten weitergeführt wurde.

Am Nachmittag besuchten die Seminarteilnehmer das ehemalige Staatssicherheits-Gefängnis in Hohenschönhausen. Der vom Museum für uns abgestellte Führer führte die Studenten durch die verschiedenen Trakte des Zuchthauses und erläuterte dabei auf ergreifende Weise, welches Schicksal die oft unschuldigen Gefangenen in diesem bekannten Gefängnis einst erlitten. Besonders überwältigend war die Erkundung der Folterzellen, in denen Menschen auf unwürdigste Weise misshandelt wurden. Nach dem Besuch des Gefängnisses fuhren die Seminarteilnehmer nach Hause, um sich abends zum gemeinsamen Abendessen zu treffen. Dort wurden die Erfahrungen des Tages miteinander diskutiert, um sie auf diese Weise zu erarbeiten. Gegen 21.00 Uhr machten sich die Teilnehmer auf den Weg nach Hause, um sich am nächsten Tag wieder in der Universität zu treffen.

(Christopher Gardt)



Dienstag, 9. August

Am Dienstag den 09.08.2011 startete das Programm um 10:30 Uhr wie üblich mit einem Vortrag. An diesem Tag waren Nicole Klär (Humboldt-Universität zu Berlin) und Laura Emse (Latvijas Universitate Riga) mit dem Thema: „Rechtlicher Schutz vor den Medien – Der Staat zwischen Gefahrenabwehr und Gesellschaftserziehung“ an der Reihe. Im Anschluss an den letzten Vortrag des Seminars, folgte eine lebhafte Diskussion, die vor allem durch die Aktualität der Thematik völlig kontroverse Ansichten und Vorgehensweisen hervorrief. Die Diskussion orientierte sich sowohl an der gegenwärtigen politischen Lage als auch an den derzeitigen Gesetzen. Schlussendlich musste von allen Seminarteilnehmern festgestellt werden, dass die empfindliche Balance zwischen Freiheit und Sicherheit nur sehr schwer zu gewährleisten ist und die Suche nach einer befriedigenden Lösung weitergehen muss.

Nach dem gelungenen Start in den regnerischen Tag begaben sich alle Teilnehmer gemeinsam in die „Mensa Süd“ der Humboldt-Universität, um sich für die nächsten Programmpunkte zu stärken. Als nächstes tra-

fen sich alle Studenten in dem Seminarraum, um von den Tutoren die Sachverhalte für den bevorstehenden Moot Court (simuliertes Gericht) zu erhalten. Sie wiesen jedem Teilnehmer Rollen zu, so dass drei Gruppen entstanden. Die Aufgabe jeder Gruppe war es den Sachverhalt so zu bearbeiten, dass eine richtige Gerichtsverhandlung durchgeführt werden könnte. Jede Gruppe wurde von den Tutoren und den jeweiligen Richtern, die Studenten aus den höheren Semestern, koordiniert und kompetent betreut. Die Vorbereitung beanspruchte mehr als zwei Stunden, als die Teilnehmer sich entschieden ihre schriftlichen Beiträge in aller Ruhe zu Hause zu verfassen und am nächsten Tag gemeinsam zu besprechen. In dem Zeitraum von 16.00 bis 19.00 Uhr hatten alle Teilnehmer die Möglichkeit ihre freie Zeit nach eigenem Belieben zu gestalten.

Am Abend trafen sich alle Studenten in der Gastronomie „Pizzadach“ in der Wühlischstraße in Friedrichshain und verbrachten eine weitere gemeinsame Mahlzeit, die fern von dem rechtlichen Aspekt auch einen kulturellen Austausch ermöglichte.

(Daurén Aissabay)



Mittwoch, 10. August

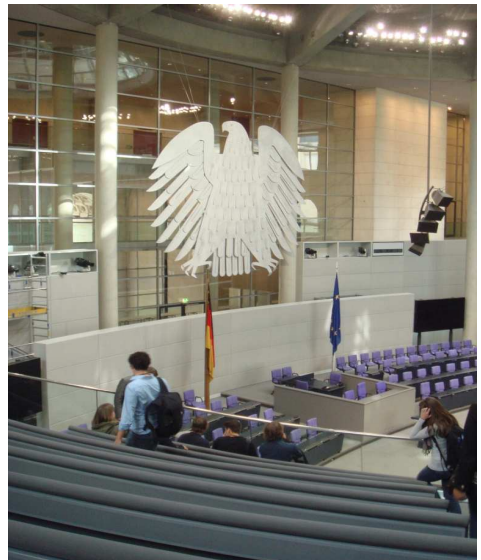
Am Mittwoch den 10.08 begann der Tag für alle Seminarteilnehmer um 9.00 Uhr in der juristischen Fakultät mit den letzten Vorbereitungen für den am folgenden Tag stattfindenden Moot Court. Im Mittelpunkt der letzten Vorbereitungen standen vor allem die Erarbeitung der gerichtlichen Formalia und Abläufe wie zum Beispiel die Gestaltung einer Anklageschrift, der Aufbau eines Plädoyers oder die richtige Vereidigung eines Zeugen.

Nachdem die Vorbereitungen abgeschlossen waren und alle drei Fälle ausführlich erarbeitet und vorbereitet waren, aßen die Seminarteilnehmer in der Mensa zu Mittag und brachen Richtung Bundestag auf. Der Weg dorthin wurde durch zwei Kurzreferate deutscher Teilnehmer begleitet. Das erste Kurzreferat befasste sich mit der historischen und politischen Bedeutung des Brandenburger Tors für Deutschland. Der zweite Kurzvortrag drehte sich um das Regierungsviertel in der Nähe des Bundestages. Dabei wurde vor allem die Bedeutung des Bundeskanzleramtes sowie des Paul-Löbe-Hauses vorgetragen. Um ca. 15.30 Uhr begann die geplante Führung durch das Reichstagsgebäude. Die sehr interessante und aufschlussreiche Führung umfasste vor allem die Erläuterung der Geschichte des Reichstagsgebäudes und die Erklärung der politischen und juristischen Strahlkraft des Bundestages.

Nachdem die Führung zu Ende war, trafen sich alle Seminarteilnehmer zum gemeinsamen Grillabend in der Fakultät. Im Verlauf des Abends durfte sich die Gruppe über den Besuch von Prof. Dr. Bernd Heinrich, dem Dekan der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität und Schirmherr des Ost-

West Netzwerkes freuen. In einer angeregten Diskussion mit Prof. Dr. Heinrich erzählten die deutschen und lettischen Teilnehmer von ihren Erfahrungen und Eindrücken, die sie durch das Seminar gewonnen hatten.

(Christopher Gardt)



Donnerstag, 11. August



wird. Nach einem leckeren Eis hieß es dann nochmal Freizeit. Die deutschen Teilnehmer nutzen die Zeit um Kraft für den letzten Abend zu tanken, während die lettischen Teilnehmer sich mit Andenken von einem schönen Aufenthalt in Berlin eindeckten.

Am Abend trafen wir uns zur gemeinsamen Bootsfahrt auf der Spree. Los ging es am Plänterwald, durch Friedrichshain, an der Museumsinsel entlang bis zum Innenministerium in Moabit und wieder zu-

rück. Am Donnerstag fing der Tag um 9 Uhr mit dem ersten Moot Court an. Vor dem Gericht wurde der Fall des ehemaligen stellvertretenden Polizeipräsidenten Daschner aus Frankfurt nachgespielt. Der Strafverteidiger versuchte alles um eine Verurteilung zu vermeiden. Er war aber zum Scheitern verdammt. Der zweite Moot Court behandelte ein Demonstrationsverbot, anschließend wurde noch über die Zulässigkeit eines Alkoholverbots auf der Admiralbrücke verhandelt. Die Gerichtsverhandlungen bildeten einen würdigen Abschluss des akademischen Teils des Seminars. Sie boten noch einmal die Möglichkeit am konkreten Fall eine Abwägung zwischen Sicherheit und Freiheit vorzunehmen. Nach dem Mittagessen in der Musikermensa ging es in das „blaue Ungeheuer“. In der Humboldtbox informierten wir uns über das neue Stadtschloss. Interessant war insbesondere wie die Humboldt Universität an dem neu entstehenden Humboldt Forum beteiligt sein

Später beim Essen ließ man die vergangen zwei Wochen noch einmal Revue passieren. Die Stimmung war sehr gut, fast schon melancholisch. Es herrschte Einigkeit darüber, dass das Seminar ein voller Erfolg war. Das Seminar war zwar intensiv und dementsprechend anstrengend, aber die Kräfte sind gut investiert wurden. Die Diskussionen haben gezeigt, dass es neben einigen unterschieden im Rechtssystem vor allem Gemeinsamkeiten gibt. Im Anschluss an die Bootsfahrt haben wir zusammen im Berliner Nachtleben den Abschied gefeiert. Nach einer kurzen Nacht brachten die deutschen Teilnehmer die Letten zum Flughafen. Es wurden E-Mail-Adressen ausgetauscht und dann hieß es Lebewohl sagen. Zwei Wochen, in denen man wirklich viel gelernt hat und neue Freundschaften geschlossen hat, gingen so zu Ende.

(Jonas Lammers)

Seminararbeiten

Die Methodik der Rechtsvergleichung am Beispiel des Verfassungsvergleichs Deutschland und Lettland – insbesondere des Artikels 104 GG i.V.m. Art. 2 II 2 GG

Thema 1

Thomas Hohendorf

I. Allgemein

Die Verfassungsvergleichung hat die wissenschaftliche Erhebung und das Zueinander-Inbezugsetzen von Ähnlichkeiten und Differenzen der Grundlagen einer Rechtsordnung zum Gegenstand. Sie zielt auf die geschriebenen und ungeschriebenen Normen der Institutionen, Organe, Prinzipien und Grundrechte in den zu untersuchenden Rechtsordnungen.

Ihren Ursprung findet die Verfassungsvergleichung in der verschollenen Verfassungssammlung von 158 griechischen Verfassungen des Philosophen Aristoteles. Im deutschsprachigen Raum begann eine umfangreichere wissenschaftliche Rechtsvergleichung erst im Konstitutionalismus des 19. Jahrhunderts mit der Untersuchung und Darstellung der zahlreichen nationalen Kodifikationen der deutschen Bundesstaaten und ausländischen Staaten. Nach einiger Zeit einer introvertierten, nur mit der Auslegung und Interpretation der eigenen Rechtsordnung befassten deutschen Rechtswissenschaft sind in den letzten drei Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts wieder vermehrt Schriften zur Methodik der Rechtsvergleichung im öffentlichen Recht erschienen.

II. Ziel und Funktionen

Die Rechtsvergleichung als Erkenntnisme-

thode hat als solche in erster Linie die Rechtserkenntnis und die Rechtsfortentwicklung zum Ziel, d.h., das grundlegende Ziel besteht darin, ausländische Rechtsordnungen ausgehend von der eigenen verstehen zu lernen und wiederum von den ausländischen Rechtssystemen Rückschlüsse auf das eigene zu machen. Des weiteren hilft die Rechtsvergleichung im öffentlichen Recht bei der Auslegung bestehenden Rechts und als Erkenntnisquelle supranationalen Rechts.

III. Durchführung

Die Vorgehensweise bei der Durchführung eines Verfassungsvergleichs sollte an dem zu erzielenden Untersuchungszweck ausgerichtet sein. Es bestehen nur methodische Grundregeln zur besseren Strukturierung eines Vergleichs; eine strikte Vorgehensweise anhand eines festen Musters verbietet sich zwecks wissenschaftlich genauer Lösung.

Bezüglich des Vergleichsmaßstabs unterscheidet man zwischen der strukturellen Verfassungsvergleichung (Betrachtung der Verfassung mehrerer Staaten im Gesamten) und der funktionellen Verfassungsvergleichung (Gegenüberstellung von einzelnen Rechtsproblemen oder -institutionen). Für die Vorgehensweise sind zwei Modelle entwickelt worden: das 3-Phasen-Modell von *Constantinesco* und das 4-Ebenen-Modell von *Wahl*. Das Ebenen-Modell stellt eine Konkretisierung des Phasenmodells dar.

Die Durchführung eines Verfassungsvergleichs erfordert das Bewusstsein, welches

Die Methodik der Rechtsvergleichung am Beispiel des Verfassungsvergleichs Deutschland und Lettland – insbesondere des Artikels 104 GG i.V.m. Art. 2 II 2 GG

Erkenntnisziel man mit welcher Grundhaltung erreichen will. Unterschieden wird zwischen der Suche nach Ähnlichkeiten und Differenzen in den Verfassungen, wobei bei einem wissenschaftlich exakten Verfassungsvergleich beide Ausrichtungen kumulativ angewendet werden sollten.

IV. Eigenheiten und Probleme

Die Verfassungsvergleichung als Unterform der Rechtsvergleichung weist einige Besonderheiten bei der Durchführung auf. Zum einen muss man im Vorfeld der Untersuchungen eine Überprüfung der ansatzweisen Übereinstimmung der Lebenssachverhalte und der Rechtsstruktur möglicher Vergleichsstaaten vornehmen, um das Fehlgehen der Vergleichung oder die Verwerfung von bereits gebildeten Vergleichbarkeitshypothesen zu vermeiden. Zum anderen können Unterschiede in den Begrifflichkeiten gleicher Wörter in verschiedenen Rechtsordnungen bestehen. Insbesondere bei der funktionellen Verfassungsvergleichung ist außerdem eine sprachliche Verallgemeinerung von Begriffen notwendig, um das Finden einer Vielzahl von passenden Vergleichsobjekten zu ermöglichen. Letztlich impliziert und erfordert die Durchführung eines nicht rein deskriptiven Verfassungsvergleichs eine Bewertung der eigenen Rechtsordnung und der Vergleichsobjekte. Bei fehlender Distanz können so Bewertungsprobleme entstehen.

V. Beispiel einer Verfassungsvergleichung

Anhand von Art. 5 Abs. 1 EMRK wird ein Verfassungsvergleich der nationalen Umsetzung dieses internationalen Vertrags einführend dargestellt. Dabei wird sich an dem 4-Ebenen-Modell orientiert.

VI. Fazit

Der einführend erarbeitete Verfassungsvergleich und die dargestellte Methodik zeigen, wie und an welchen Orientierungspunkten ein Verfassungsvergleich durchzuführen ist, um mit Hilfe dieser juristischen Methode Forschungsaufgaben rechtswissenschaftlich zufriedenstellend zu bearbeiten oder den Wahrheitsgehalt von Arbeitshypothesen anhand von wissenschaftlichen Kriterien zu überprüfen. Ebenso verdeutlicht der Vergleich, welche Chancen er bietet und vor welchen Problemen sich der verfassungsvergleichende Wissenschaftler befindet. Das gewählte Beispiel zeigt, dass sich schon in eigentlich übereinstimmenden Gebieten, die durch völkerrechtliche Verträge und supranationale Organisationen vorgegeben werden, doch gewisse Unterschiede in deren Auslegung und Realisierung offenbaren und diese schon in einem weniger erschöpfenden Überblick aufgezeigt werden können.

Zwischen Abwehr- und Schutzanspruch – Das Verhältnis des Bürgers zum Staat in der Staatsrechtslehre

Thema 2

Lena Larissa Hantschke

1. Der Freiheitsbegriff

Der Begriff der Freiheit lässt sich differenzieren in den der subjektiven und den der objektiven Freiheit.

Der subjektive Freiheitsbegriff umfasst dabei die Abwesenheit von äußerem physischen oder psychischen Zwang. Das Recht tritt dabei lediglich von außen an die Freiheitssphären der Einzelnen, um diese voneinander abzugrenzen. Inhaltlich ist die Freiheit jedoch frei von rechtlichen Bestimmungen.

Der objektive Freiheitsbegriff sieht im Gegensatz zu Ersterem eine Lenkung und Bestimmung der Freiheitseinhalte durch das geltende Recht vor. Dies soll die Freiheit nicht einschränken, sondern als gezielte Förderung der Freiheitsausübung des Einzelnen dienen.

Der moderne Freiheitsbegriff besteht aus einer Vermittlung von subjektiver und objektiver Freiheit, indem der Staat verbindliche inhaltliche Orientierungspunkte der Freiheit vorgibt. Das Verständnis von innerstaatlicher Freiheit in Deutschland ist vor allem auch durch eine Veränderung des Freiheitsverständnisses im 20. Jahrhundert durch die Erfahrungen mit dem nationalsozialistischen Regime geprägt.

2. Die Bedeutung der Sicherheit

Ein Sicherheitsanspruch des Einzelnen gegenüber dem Staat ist im Vergleich zu der

Sicherung der Freiheitssphären nicht derart konkret im Grundgesetz angelegt. Er ergibt sich jedoch vorwiegend aus der Verschränkung und der realen Ausgestaltung eines rechtlich festgeschriebenen Freiheitsanspruches, da dieser ohne ein Mindestmaß an physischer Sicherheit keine reale Bedeutung entfalten könnte. Die Existenz einer grundrechtlichen Verpflichtung des Staates durch ein „Grundrecht auf Sicherheit“ im Sinne eines subjektiven Rechtes auf eine bestimmte Maßnahme ist jedoch eher zu verneinen.

3. Aktuelles Beispiel: Urteil des BVerfG zum Luftsicherheitsgesetz

Die Aktualität der Problematik zwischen Freiheits- und Sicherheitsanspruch zeigt sich sehr deutlich an dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zum Luftsicherheitsgesetz. An der Urteilsfindung und den zahlreichen Diskussionen hierüber zeigt sich, dass vor allem neue Bedrohungsszenarien das Recht vor eine neue Herausforderung der Gewichtung von Sicherheit und Freiheit stellen.

4. Fazit

Die Debatte und Gewichtung über und von Sicherheits- und Freiheitsansprüchen ist stets von konkreten Umständen der jeweiligen Zeit abhängig und ein Gleichgewicht dieser Ansprüche muss im Hinblick derer ständig neu definiert werden.

Die wehrhafte Demokratie – Mechanismen des Selbstschutzes in der Verfassung

Thema 3

Johannes Rauchfuß

Die wehrhafte Demokratie, auch streitbare oder abwehrbereite Demokratie genannt, stellt ein Selbstschutzzinstrumentarium der Demokratie dar. Die in einer Demokratie garantierten Freiheiten sollen nicht dazu missbraucht werden, genau diese Freiheiten wieder abzuschaffen. Mit dem Hintergrund der Erfahrung in der Weimarer Republik und des anschließenden Nationalsozialismus sollte von der Entstehung des Grundgesetzes an ein solcher Missbrauch für die Zukunft ausgeschlossen werden. Durch die Ewigkeitsklausel in Art. 79 Abs. 3 GG ist es verboten, Art. 1 und 20 GG abzuschaffen. Ferner können gem. Art. 9 Abs. 2 GG Vereine und gem. Art. 21 Abs. 2 GG ganze Parteien verboten werden. Auch ermöglicht Art. 18 GG die Grundrechtsverwirkung von Individuen.

Der Begriff der wehrhaften Demokratie tauchte erstmals im Verbotsurteil der KPD auf. Das BVerfG war in diesem langwierigen Verbotsverfahren gezwungen, präzisere Tatbestandsvoraussetzungen zu formulieren. Demnach müsse die Partei nicht nur gem. Art. 21 Abs. 2 GG nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitlich demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen, vielmehr müsse noch eine aktiv kämpferische Haltung gegenüber der bestehenden Ordnung hinzukommen. Der Begriff der freiheitlich demokratischen Grundordnung findet sich als Legaldefinition nicht in der Verfassung und wurde somit erstmals

im SRP-Verbotsurteil formuliert.¹

Problematisch ist jedoch, ab wann eine Partei diese aktiv kämpferische Haltung annimmt. Außerdem steht dies in einem Spannungsverhältnis zur Meinungsfreiheit gem. Art. 5 Abs. 1 GG, da die Partei durch ihre Schriften, Reden und Propagandamaterial schon die Tatbestandsvoraussetzungen für ein Parteienverbot erfüllen könnte, sofern solche Ziele dann überhaupt so offen publiziert werden.

Auch das Verhalten der Anhänger der Partei zuzurechnen, stellt eine besondere Herausforderung dar. Schließlich lässt sich somit lediglich eine Grundtendenz zeichnen. Da der Einzelne keine Treuepflicht zur Verfassung hat, stellt sich die Frage, inwieweit die persönliche Einstellung zur Verfassung für das Gesamtbild der Partei maßgeblich sein kann. Jedoch gibt Art. 21 Abs. 2 GG das Verhalten der Anhänger und nicht die persönliche Einstellung als Tatbestandsmerkmal vor.

Eine Partei geht dann auf die Beeinträchtigung bzw. auf die Beseitigung aus, wenn sie bewusst, dauernd und planmäßig einen Feldzug der Verleumdung und Verhöhnung dieser Werte und der sie verkörpert Ordnung unternimmt.² Worin dieser Schaden in der freiheitlich demokratischen Grundordnung liegen soll, lässt sich nur auf der immateriellen Ebene feststellen, sodass man auch von einem ideologischen Hochverrat sprechen kann.³ Parteien, die nicht durch das Verbotsmonopol des BVerfG verboten wurden, unterliegen im Umkehrschluss dem Parteienprivileg.

1 Vgl. BVerfGE 2, 1 [12f.].

2 Vgl. BVerfGE 5, 85, Rn. 250.

3 Vgl. Meier, KJ 1987, 464 ff.

Die wehrhafte Demokratie – Mechanismen des Selbstschutzes in der Verfassung

Die von einer Partei maßgeblich genutzte Meinungsfreiheit kann gem. Art. 5 Abs. 2 GG durch ein allgemeines Gesetz eingeschränkt werden. Im Wunsiedel-Entscheid ging es darum, ob § 130 Abs. 4 StGB ein allgemeines Gesetz sei und somit zulässige Schranke der Meinungsfreiheit ist. Das BVerfG sah entgegen dem BVerwG in dem Verbot, die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft zu rechtfertigen, billigen oder zu verharmlosen, gerade kein allgemeines Gesetz. Es rechtfertigte diese Ausnahme vom Gebot des allgemeinen Gesetzes mit der identitätsprägenden Vergangenheit Deutschlands.

Kritisiert wird am Instrumentarium der wehrhaften Demokratie, dass dieses ja gerade dem Gedanken des pluralistischen Staates zuwiderläuft und eine Demokratie auch andere bzw. unliebsame Strömungen aushalten müsse, die sich dann im öffentlichen Meinungskampf selbst auslöschen.

Gibt es eine allgemeine Pflicht zur Verfassungstreue?

Thema 4

Jonas Lammers

Im Folgenden wird untersucht, inwieweit die Herleitung einer Verfassungstreue des Bürgers möglich ist.

Der Art. 5 Abs. 2 S. 2 GG führt aus, dass die Lehrfreiheit nicht von der Treue zur Verfassung entbindet. Wenn die Lehrfreiheit nicht von der Treue zur Verfassung entbindet, scheint dieser Artikel auf eine allgemeine Pflicht zur Verfassungstreue hinzuweisen. Eine Herleitung aus Art. 5 Abs. 3 S. 2 GG kommt jedoch entgegen dem Wortlaut nicht in Betracht.⁴ Zum einen ist schon aufgrund seiner Entstehungsgeschichte klar, dass er prinzipiell eng auszulegen ist. Zudem beschränkte sich die Intention des Grundgesetzgebers auf die Verhinderung, dass die Lehre zum Kampf gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung missbraucht wird.⁵ Art. 5 Abs. 3 S. 2 GG verpflichtet daher die Lehrenden, ihre Position nicht zum Kampf gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung zu missbrauchen, gibt ihnen aber trotzdem die Möglichkeit, polemische und auch einseitige Kritik an der Verfassung zu äußern, solange sie sachlich begründet ist.⁶

Eine Pflicht zur Verfassungstreue erwächst auch nicht aus Art. 20 Abs. 4 GG. Bei dem Art. 20 Abs. 4 GG handelt es sich ausdrück-

lich um ein Recht und nicht um eine Pflicht.⁷ Teilweise wird zwar auch vertreten, dass es sich nur um ein Ermessensrecht handelt, bei dem das Ermessen auch auf null reduziert werden kann, sodass es eine Handlungspflicht zum Schutz der Verfassung gibt und damit eine Pflicht zur Verfassungstreue.⁸ Dagegen spricht, dass eine solche Auslegung eindeutig dem Wortlaut des Art. 20 Abs. 4 GG widerspricht und auch gegen den Willen des Gesetzgebers, der eine Pflicht zum Verfassungsschutz bei der Änderung des Grundgesetz mitdachte, sich aber bewusst dafür entschied nur ein Recht zum Verfassungsschutz einzufügen.⁹

Auch aus der Staatsangehörigkeit kann keine Pflicht zur Verfassungstreue hergeleitet werden, unter anderem weil sie bei Mehrfachstaatlern zu dem Problem der Pflichtenkollision führen würde.¹⁰

Eine Pflicht zur Verfassungstreue könnte sich aber aus Art. 18 GG ergeben, der bestimmt, dass bestimmte Grundrechte, wenn sie zum Kampf gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung verwendet werden, verwirkt werden. Freilich nur in der Form es zu unterlassen die Grundrechte zum Kampf gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung zu missbrauchen.¹¹ Eine solche Pflicht zur Unterlassung hätte zur Folge, dass Handlungen, die sich gegen die frei-

4 Luchterhandt, Grundpflichten als Verfassungsproblem in Deutschland, S. 469; Götz, Grundpflichten als verfassungsrechtliche Dimension, VVDStRL, Heft 41 S. 22.

5 Hollmann, Der parlamentarische Rat 1948 – 1949 Akten und Protokolle, Band 7, S 449.

6 Hollmann, Band 9, S 450; Kempen, Epping/Hillgruber, Grundgesetz Kommentar, München 2009, Art. 5 Rn. 199.

7 Sommermann, Mangoldt/ Klein/Starck, Grundgesetz Kommentar, 6 Auflage, Art. 20 Rn. 354; Luchterhandt, S. 470; Schmidt, Grundpflichten, S. 196.

8 Stober, Grundpflichten und Grundgesetz, S. 52.

9 Luchterhandt, S. 470; Sommermann, M/K/S, Art. 20 Rn. 354; zur Entstehungsgeschichte des Art. 20 Abs. IV GG siehe: Isensee, Das legalisierte Widerstandsrecht, S. 67.

10 Schmidt, S. 76; S. 190.

11 Schmidt, S. 190; Luchterhandt, S 469.

Gibt es eine allgemeine Pflicht zur Verfassungstreue?

heitlich demokratische Grundordnung richten, nicht vom Schutzbereich der einzelnen Grundrechte umfasst sind.¹² Diese Pflicht soll für alle Einwohner, unabhängig davon ob sie deutsche Staatsangehörige sind, bestehen. Dies wird damit begründet das Art. 18 GG auch die Verwirkung des Asylrechts kennt.¹³

Auf eine solche Unterlassenspflicht scheint auch das BVerfG hinzuweisen, wenn es ausführt, dass das Grundgesetz „einen Mißbrauch der Grundrechte zum Kampf gegen diese Ordnung nicht hinnimmt“.¹⁴

Eine solche Schutzbereichsbegrenzung durch eine Pflicht zur Verfassungstreue kann jedoch nicht angenommen werden. Entscheidendes Argument ist wohl, dass die Grundrechtsverwirkung des Art. 18 GG überflüssig würde, wenn Handlungen, die sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung richten, sowieso nicht vom Schutzbereich der einzelnen Grundrechte umfasst wären. Der besondere Schutz, dass die Verwirkung nur durch das BVerfG ausgesprochen werden kann, würde dann umgangen werden.

So ist auch die Rechtsprechung des BVerfG zu verstehen, das ausführt, dass es dem Bürger freisteht „die verfassungsmäßige Ordnung abzulehnen und sie politisch zu bekämpfen, solange er es innerhalb einer Partei, die nicht verboten ist, mit allgemeinen erlaubten Mitteln tut“.¹⁵

Da der Bürger nach dieser Rechtsprechung

gegen die Verfassung vorgehen darf, solange sein Verhalten nicht verboten ist, kann nicht von einer Pflicht zur Verfassungstreue ausgegangen werden.¹⁶ Eine Pflicht zur Treue gegenüber der Verfassung kann für den Bürger daher lediglich aus staatsethischer Sicht bestehen.¹⁷

12 Schmidt, S. 190; Stober, S. 51; Kobor, JuS 2006, S. 695 (698); Für die Meinungsfreiheit mit anderer Begründung auch Battis/Grigoleit, NJW 2001, 2051; Volkman, NJW 2010, 417 (418).

13 Schmidt, S. 190; Stober, S. 51.

14 BVerfGE 28, 36 (48).

15 BVerfGE 39, 359.

16 Luchterhandt, S. 473.

17 Luchterhandt, S. 473.

Sicherheitsrechtsraum Europa

Thema 5

Susann Steinecke

Im Jahr 2007 unterzeichneten die Staats- und Regierungschefs der Europäischen Union in der portugiesischen Hauptstadt einen Reformvertrag, welcher die EU grundlegend modifizieren sollte: den Vertrag von Lissabon. Von Relevanz war in diesem Vertragswerk auch das Gebiet des Strafrechts, da Zuständigkeiten in eben diesem Bereich vermehrt auf die europäische Ebene übergehen sollten.

Um einen Überblick über die Organisation des Strafrechts auf europäischer Ebene zu geben, lag der Fokus dieses Vortrags auf den Instrumentarien der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen. Die PJZS ist neben den weiteren Kompetenzen des Bereiches Justiz und Inneres in Titel V des AEUV „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ geregelt. Hier erhält die Union in Art. 82 ff. unter der Überschrift „Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen“ Zugriffskompetenzen auf das Strafrecht mit dem Ziel einer Harmonisierung und Effektivierung des Straf- und Strafprozessrechts in der EU. Es werden verschiedene Bereiche aufgeführt, in denen Maßnahmen zur gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Urteile und Entscheidungen sowie der Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten möglich sind. Während des Vortrags wurden überdies die weiteren Instrumentarien Europäischer Haftbefehl sowie Eurojust (Art. 85 AEUV) als Keimzelle einer möglichen Europäischen Staatsanwaltschaft (Art. 86 AEUV) erläutert.

Wie die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen untersteht auch die polizeiliche Zusammenarbeit der Gemeinschaftskompe-

tenz (Art. 87 – 89 AEUV). In diesem Zusammenhang wurde das Europäische Polizeiamt Europol thematisiert, da diesem institutionell eine zentrale Position zuteil wird.

Sowohl für Regelungen zur polizeilichen als auch zur justiziellen Zusammenarbeit kommt grundsätzlich das ordentliche Gesetzgebungsverfahren zur Anwendung. Hier entscheiden Rat und Europäisches Parlament nach Art. 289 Abs. 1, 294 AEUV gemeinsam. Jedoch kann ein Mitgliedstaat eine Aussetzung des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens im Bereich der Anerkennung gerichtlicher Urteile und Entscheidungen beantragen und sich einer Rechtsangleichung entziehen, wenn grundlegende Aspekte seiner Strafrechtsordnung berührt werden. Gleiches gilt auch bei der Befugnis der EU, eine Mindestharmonisierung zur Festlegung von Straftaten und Strafen in Bereichen besonders schwerer Kriminalität festzulegen. Bei dem gerade geschilderten sogenannten Notbremsmechanismus aus dem jeweiligen Abs. 3 der Art. 82 und 83 AEUV wird jedoch nicht deutlich, welche Anforderungen an die grundlegenden Aspekte gestellt werden. Grundsätzlich kann jeder Mitgliedstaat nur für sich abwägen, welche Merkmale seines Strafrechts so elementar sind, dass er nicht auf sie verzichten kann.

Abschließend wurden die in der Lissabon-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 30.6.2009 aufgeführten Auslegungsansätze zu den vorher erläuterten Instrumentarien vorgestellt. Das Gericht führte aus, dass das Parlament auch nach dem Inkrafttreten des Lissabon-Vertrags die Letztentscheidungskompetenz in zentralen Lebensbereichen erhalten müsse. Neben den Außenwirtschaftsbeziehungen, der Verteidigungs- und der Sozialpolitik zählt das BVerfG zu diesen Kernaufgaben eines Staates insbesondere auch die Strafrechtspfle-

Sicherheitsrechtsraum Europa

ge. Aufgrund dieses Leitprinzips erklärte das BVerfG das Gebot der restriktiven Auslegung strafrechtlicher Harmonisierungskompetenzen, deren Gebrauch stets einer besonderen Rechtfertigung bedürfe. Zudem setzten die karlsruher Richter jeglicher Strafrechtsangleichung eine absolute Grenze. Demnach dürfen europäische Vorschriften die Bundesrepublik nicht zur Aufgabe des verfassungsrechtlich verankerten Schuldprinzips zwingen, da das Schuldprinzip zur wegen Art. 79 Abs. 3 GG unverfügbaren Verfassungsidentität gehört.

Generell ist festzustellen, dass die im Vertrag von Lissabon vorgesehenen Verfahren und Instrumente des Strafrechts, insbesondere die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, eine wesentliche Stärkung erfahren haben. Zwar stellen weite Teile eher eine Absichtserklärung dar und zudem wurden die Mitwirkungskompetenzen der Mitgliedstaaten in der europäischen Gesetzgebung verstärkt, dennoch wächst der europäische Einfluss auf die nationalen Straf- und Strafprozessrecht kontinuierlich. Das BVerfG verlangt daher von allen Akteuren auf europäischer wie deutscher Ebene besondere Sensibilität bei strafrechtlich relevanten Maßnahmen der EU.

Anders als in Deutschland liegt der Schwerpunkt des Themas Sicherheitsrechtsraum in Lettland weniger auf der inneren als vielmehr auf der äußeren Sicherheit. Dies ist vor allem der geographischen Lage mit Grenzen zu Nicht-EU-Mitgliedern wie Russland geschuldet. Die unterschiedlichen Herangehensweisen an den weiten Oberbegriff wurden in der dem Vortrag folgenden Diskussion vertieft.

Sicherheitsrechtliche Entwicklungen in Deutschland seit dem 11. September 2001

Thema 6

Daurén Aissabay

Der 11. September 2001 ist ein weiterer schwarzer Tag in der Geschichte der Menschheit, der nach fast zehn Jahren noch immer unschuldige Opfer fordert. Doch bis heute ist der Begriff des Terrorismus hoch umstritten und es lässt sich nur sehr schwer definieren. Da der Druck zu Handeln enorm ist, haben sich die Experten für eine Definition entschieden, die eine internationale Kooperation ermöglichen soll. So wird der Begriff versuchsweise als bewusste Erzeugung und Ausbeutung von Angst durch Gewalt oder die Drohung mit Gewalt zum Zweck der Erreichung politischer Veränderung definiert. Diese Begriffsbestimmung ist jedoch nur der erste Schritt von vielen. Denn die deutsche Regierung hat die von George W. Bush Junior verabschiedete USA Patriot Act (Uniting and Strengthening America by Providing Appropriate Tools Required to Intercept and Obstruct Terrorism Act of 2001; zu deutsch etwa: „Gesetz zur Einigung und Stärkung Amerikas durch Bereitstellung geeigneter Instrumente, um Terrorismus aufzuhalten und zu blockieren“) in ihren Grundzügen übernommen. Dabei kommt der „Blitzgesetzgebung“, die eine übereilte Gesetzgebung darstellt, eine enorme Rolle zu. Die unmittelbare Reaktion auf den internationalen Terrorismus führt in Deutschland zu zahlreichen Gesetzesänderungen. So wurde das Strafgesetzbuch um den § 129 b erweitert und das Religionsprivileg abgeschafft. Auch wurden den Geheimdiensten weitreichende Kompetenzen eingeräumt, da die öffentlichen Behörden im Kampf gegen

den Terrorismus keine effektiven Möglichkeiten besitzen. Diese Regelungen werfen im Rahmen des Seminars „Freiheit und Sicherheit – Ein unüberwindbarer Gegensatz?“ viele Fragen auf. So wird in der Seminararbeit darauf hingearbeitet, die sicherheitsrechtlichen Entwicklungen in Deutschland kritisch zu betrachten, da das feinfühliges Gleichgewicht zwischen Freiheit und Sicherheit zugunsten der Sicherheit verändert wird, indem weitreichende Eingriffe in die Grundrechte der deutschen Bürger verübt werden. Angesichts dieses Gefahrenpotentials ist nicht mehr die Frage, welche Grundrechte aufzugeben seien, um den Terrorismus effektiv bekämpfen zu können, sondern vielmehr, welche Grundrechte wir uns noch leisten können. Ein Argument gegen die Einschränkungen der Freiheit stellt ein Zitat von Benjamin Franklin dar: „Wer die Freiheit aufgibt, um Sicherheit zu gewinnen, der wird am Ende beides verlieren.“ – Denn das Bedürfnis nach Schutz findet kein Ende, so lange die Gefahr stets allgegenwärtig ist.

Internet – Das Ende der Staatlichkeit? Das Internet als sicherheitsrechtliche Herausforderung

Thema 7

Christopher Gardt

Durch die Erfindung des Internets im Jahr 1969 wird unser Leben von Grund auf verändert. Aus einem schlichten, auf einen kleinen Raum begrenzten Kommunikationssystem ist 42 Jahre später eine virtuelle Welt geworden, die heute nicht nur in den Ländern der westlichen Welt einen nicht mehr wegzudenkenden Bestandteil des täglichen Lebens darstellt. Vorzug und Problem des Internet zugleich ist, dass es sich nicht räumlich begrenzen lässt. Es stellt sich also die Frage, ob es in Deutschland überhaupt Möglichkeiten gibt, den Gefahren des internationalen Internet aus juristischer Sicht entgegenzutreten zu können.

Zunächst stellt sich die Frage wann das deutsche Strafrecht im Bereich des Internet überhaupt angewendet werden kann und welche Sicherheit es dadurch bietet. Gemäß § 3 StGB gilt das deutsche Strafrecht für alle Straftaten, die im Inland begangen werden. Dafür muss eine Straftat gemäß § 9 StGB entweder in Deutschland ausgeführt werden (Handlungsort) oder ihren Erfolg in Deutschland haben (Erfolgsort). Problematisch ist vor allem die Frage nach dem Erfolgsort, wenn in Deutschland ausländische illegale Internetinhalte betrachtet werden. Strittig ist dabei, ob alleine das Betrachten der illegalen ausländischen Internetangebote bereits einen Erfolg im Sinne des § 9 I StGB darstellt, oder Betrachten nicht als Erfolg qualifiziert werden kann. Nach der vermittelnden Lösung der Rechtsprechung stellt das Schaffen der Möglichkeit, illegale nicht-deutsche Internetinhalte in Deutsch-

land betrachten zu können ein abstraktes Gefährdungsdelikt dar, das seinen Erfolgsort in Deutschland hat. Die Rechtsprechung grenzt seine Theorie allerdings dadurch ein, dass sie einen Erfolgsort unter den genannten Voraussetzungen nur dann erkennt, wenn die Möglichkeiten der Betrachtung vorsätzlich für den deutschen „Markt“ geschaffen wird.

Eine Internetstraftat ist gemäß § 7 II, 1 StGB darüber hinaus auch dann nach deutschem Strafrecht strafbar, wenn sie von einem Deutschen unabhängig vom Begehungsort begangen wird.

Im Anschluss an die Feststellung, welche Sicherheit das deutsche Strafrecht im Bereich der Internetkriminalität bietet, stellt sich die Frage welche Freiheiten des Bürgers durch den Versuch, die Sicherheit herzustellen, eingeschränkt werden. Bei der Beantwortung dieser Frage eignet es sich die Maßnahmen der Online-Durchsuchung und der Vorratsdatenspeicherung genauer zu betrachten.

Bei der staatlichen Online-Durchsuchung wird auf dem zu durchsuchenden Zielrechner ein Programm installiert, das alle Informationen, die der Rechner enthält, an die jeweilige staatliche Behörde weiterleiten kann. Diese Vorgehensweise durch den Staat greift in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 2 I in Verbindung mit Art. 1 I Grundgesetz, welches die Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme gewährleistet, ein. Durch die hohe Eingriffsintensität ist ein solcher Eingriff nur schwer zu rechtfertigen. Lediglich § 20k Bundeskriminalamtgesetz entspricht nach der Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes den strengen Voraus-

Internet – Das Ende der Staatlichkeit? Das Internet als sicherheitsrechtliche Herausforderung

setzungen für eine staatliche Online-Durchsuchung. Gemäß § 20k BKAG darf eine Online-Durchsuchung von der Seite des Staates unter anderem nur dann vorgenommen werden, wenn sie dem Schutz vor internationalem Terrorismus dient. Eine Online-Durchsuchung ist also verfassungsrechtlich möglich.

Bei der staatlichen Vorratsdatenspeicherung werden verdachtsunabhängig die Internetverkehrsdaten aller Bürger der Bundesrepublik gespeichert und so für den Staat zugänglich gemacht.

Die Anwendung der Vorratsdatenspeicherung greift in das Grundrecht auf Wahrung des Fernmeldegeheimnisses nach Art. 10 I Grundgesetz ein, das die Vertraulichkeit der unkörperlichen Übermittlung von Informationen mit Hilfe des Telekommunikationsverkehrs schützt.

Die Vorratsdatenspeicherung wird durch die Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG des Europäischen Parlaments in §§ 113a, 113b Telekommunikationsgesetz festgehalten. Eine Rechtfertigung des Grundrechtseingriffs durch die Vorratsdatenspeicherung nach §§ 113a, 113b TKG ist nach der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts allerdings verfassungsrechtlich nicht möglich, weil die Normen den Ansprüchen an die Verhältnismäßigkeit des Grundrechtseingriffs nicht genügen. Die Vorratsdatenspeicherung ist in Deutschland daher zur Zeit verfassungswidrig.

Trotz der grenzüberschreitenden Nutzung des Internets kann das deutsche Strafrecht einen Großteil der Internetkriminalität sanktionieren und bietet daher eine gewisse Sicherheit. Bei dem Versuch der Herstellung

dieser Sicherheit werden die Freiheiten der Bürger in Form von Grundrechtseingriffen allerdings oft eingeschränkt. Es liegt daher am Gesetzgeber einen Ausgleich zwischen Sicherheit und Freiheit zu schaffen, der beiden Gütern eine möglichst große Geltung zukommen lässt.

Der Umgang mit gefährlichen Individuen als Herausforderung für Staat und Gesellschaft

Thema 8

Clemens Berning

Das Thema „Der Umgang mit gefährlichen Individuen als Herausforderung für Staat und Gesellschaft“ ist vor allem nach den Besuchen in dem Gefängnis und der psychiatrischen Anstalt gut veranschaulicht und sehr plastisch. Vor allem bei der Frage der Sicherungsverwahrung waren diese Erfahrungen wertvoll.

Der Vortrag begann mit einer kurzen Einführung und der Vorstellung der Gliederung. Daraufhin wurde zunächst der Begriff „gefährliches Individuum“ versucht zu definieren.

Neben einer medizinischen Herangehensweise, die dann vor allem auf psychologischen Erkenntnissen beruht, bietet sich insbesondere eine gesellschaftliche Betrachtung über den Begriff der Sozialschädlichkeit an.

Eine juristische Definition von gefährlichen Individuen gibt es indes nicht, sondern nur eine Einstufung nach Anlasstaten. Letztlich bleibt es jedoch dabei, dass es ein Feststellungsproblem bei der Gefährlichkeit von gefährlichen Individuen gibt.

Nach dem Versuch festzustellen, was überhaupt alles gefährliche Individuen sind, wurde sich danach der Frage gewidmet, mit welchen Reaktionsmitteln der Staat auf die Gefährlichkeit der Individuen einwirken kann.

Zunächst ist hierbei auf die unterschiedlichen Straftheorien abzustellen. Gemäß der Schuld- oder auch Sühnethorie, die unter

anderem von Kant und Hegel begründet wurde, hat die Strafe an sich keinen Zweck. Ihre einzige Funktion ist die Vergeltung des begangenen Unrechts. Die Strafe ist also schuldangemessen. Die Schuldangemessenheit bedeutet, dass die Höhe der Strafe das Maß an Schuld nicht übersteigen darf. Sie stellt somit eine wichtige rechtsstaatliche Schranke dar.

Demgegenüber steht die Spezialprävention, die den Täter durch individuelle Angebote resozialisieren möchte und die Generalprävention, die durch allgemeine Abschreckung eine Erziehung der Gesellschaft zur Gesetzestreue erreichen will. In Deutschland werden alle diese Theorien parallel als Strafzweck genannt, wobei der Schwerpunkt jedoch immer noch auf der Schuldtheorie liegt.

Aus diesen Schuldtheorien ergeben sich grundsätzlich zwei Möglichkeiten der Reaktionsmittel auf eine Straftat, die einspurigen und die zweispurigen Systeme. Die zweispurigen Systeme zeichnen sich dadurch aus, dass sie nur eine schuldangemessene Strafe kennen. Diese muss dann gegebenenfalls die Funktionen der Prävention mit übernehmen. Demgegenüber gibt es die zweispurigen Reaktionssysteme die sowohl eine schuldangemessene Strafe kennen, als auch eine davon unabhängige gefährlichkeitsangemessene Maßregelung. In Deutschland gibt es ein solches zweispuriges System.

Als ein konkretes Beispiel wurde dann im Anschluss die deutsche Sicherungsverwahrung und die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes und des EGMR dazu erläutert. Insbesondere die Grundrechtseingriffe und die Verstöße gegen die EMRK

Der Umgang mit gefährlichen Individuen als Herausforderung für Staat und Gesellschaft

wurden besprochen. Gerade die Doppelbindung der deutschen Rechtsprechung aufgrund der voneinander abweichenden Urteile des Bundesverfassungsgericht und des EGMR stellten sich als sehr interessant heraus.

Schließlich wurde zusammenfassend noch einmal auf die Grundproblematik verwiesen, was nun letztlich mehr überwiege, das Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit oder die Freiheitsinteressen des Einzelnen.

Rechtlicher Schutz vor den Medien – Der Staat zwischen Gefahrenabwehr und Gesellschaftserziehung

Thema 10

Nicole Klär

Zu den Aufgaben des deutschen Staates gehört es, das Staatsvolk vor Angriffen zu schützen. Jedoch kann es nicht Aufgabe des Staates sein, den Menschen vor sich selbst zu schützen. Deshalb übernimmt er diesen Auftrag lediglich, um die Jugend vor dem einflussreichen Instrument der Medien zu schützen. Jugendschutzrechtliche Bestimmungen lassen sich u.a. im Strafgesetzbuch, Jugendschutzgesetz und Jugendmedienschutz-Staatsvertrag finden.

Der Kinder- und Jugendschutz beschränkt sich im Strafgesetzbuch auf besonders sozialschädliches Verhalten. Die meisten diesbezüglichen Bestimmungen betreffen den Bereich der Sexualdelikte, §§ 174 – 184 f. StGB, Verbreitung pornografischer Schriften und Gewaltdarstellungen gem. § 131 StGB.

Besondere Aufmerksamkeit beanspruchte in den letzten Jahren die Verbreitung solcher Darstellungen im Internet. Gewaltdarstellungen gem. § 131 StGB zählen zu den Straftaten gegen die öffentliche Ordnung. Diese finden sich insbesondere im Kontext moderner Medien wie Musik-CDs oder im Internet wieder und werden dort verbreitet. Weiterhin schützt § 131 StGB die Allgemeinheit vor sozialschädlicher Aggression und Hetze. Es ist anerkannt, dass die Medien auf das menschliche Zusammenleben wirken und diese Wirkung erheblich, weitreichend, vielschichtig und verhaltensbeeinflussend ist. Insbesondere bei Kindern und Jugendlichen wird die potentiell aggressionssteigernde Wirkung der Mediengewalt durch Lieferung von Vorbildern und Inspiration angenom-

men.

Das neue Jugendschutzgesetz beinhaltet den Jugendmedienschutz. Dieser umfasst alle rechtlichen Regelungen zum Schutz vor medialer Gefährdung im Bereich Literatur und der Druckmedien, im Bereich der Musikmedien sowie Video, Fernsehen und Internet. Dabei kommt dem Bund die Zuständigkeit im Bereich der verkörperten Trägermedien (Druckerzeugnisse, Video, DVD, CD) und den Ländern die Zuständigkeit für den klassischen Rundfunkbereich und nunmehr alle Formen elektronischer Kommunikation, also auch Internetinhalte, zu. Es ist die Aufgabe des Jugendmedienschutzes, Medieninhalte aufgrund ihres Gefährdungspotenzials zu beurteilen und deren öffentliche Verbreitung zu regeln. Deshalb müssen alle Medien für eine bestimmte Altersgruppe freigegeben und dementsprechend gekennzeichnet werden. Diese Klassifizierungen erfolgen gem. §§ 12, 14 JuSchG durch die oberste Landesbehörde oder eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle, bspw. der Kommission für Jugendmedienschutz, der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft oder der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. Dabei wird auf das System der regulierten Selbstregulierung gesetzt. Darunter wird eine Selbstregulierung der beteiligten Privaten verstanden, die an einen staatlich gesetzten Rahmen angepasst wird.

Das Internet enthält eine Fülle jugendgefährdender Inhalte. Problematisch ist hier die Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts, das nur greift, wenn publizierte Internetinhalte in den Geltungsbereich der §§ 3 – 7, 9 StGB fallen. Nach einer Entscheidung des BGH vom 12.12.2000 ist das deutsche Strafrecht jedoch auch auf solche Internet-

Rechtlicher Schutz vor den Medien – Der Staat zwischen Gefahrenabwehr und Gesellschaftserziehung

publikationen anwendbar, die aus dem Ausland heraus erfolgen und in Deutschland abrufbar sind. Das entscheidende Argument des BGH ist, dass auch abstrakte Gefährdungsdelikte einen Erfolgsort haben und dort ihre Gefährlichkeit entfalten. Dieses Ergebnis lässt sich auch auf weitere Tatbestände übertragen. So unterliegen alle extremistischen und pornografischen Inhalte, egal von wo aus sie ins Internet gestellt werden, dem Anwendungsbereich des deutschen Strafrechts.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass obwohl gefährdende Internetinhalte mit dem deutschen Strafrecht und der regulierten Selbstregulierung bekämpft werden, die Dunkelziffer an Internetstraftaten noch immer zu hoch ist. Das Internet ist ein schnelllebiges Medium, dessen Inhalte sich schnell ändern, weshalb das Verfahren zur Bekämpfung dieser Inhalte beschleunigt werden muss. Hierfür müssen vor allem der Staat und die freiwilligen Selbstkontrollen stärker zusammen arbeiten und der Staat eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit leisten, um bspw. auch die Eltern vor den Gefahren im Internet aufzuklären.

Moot Court

Sachverhalt 1 - Rettungsfolter

Der G bringt den elfjährigen J in seine Gewalt und tötet ihn. Anschließend erpresst er von der Familie des Kindes, die davon ausgeht, dass er noch lebt, ein Lösegeld. Bei der Abholung des Lösegelds wird G jedoch von der Polizei beobachtet und kurz darauf festgenommen.

Die anschließenden Ermittlungen konzentrieren sich nun darauf, das Versteck des vermeintlich noch lebenden Jungen zu finden. G leitet dabei durch seine Aussagen die Nachforschungen der Polizei mehrfach bewusst fehl. Deshalb droht Kommissar D ihm an, sollte er weiterhin kein brauchbares Geständnis ablegen, unter ärztlicher Aufsicht körperliche Schmerzen zuzufügen und auf diese Weise erneut zu befragen. Er ist der Auffassung, dass der Feststellung des Aufenthaltsortes des entführten Kindes keinen weiteren Aufschub dulde, da das Leben des Kindes unmittelbar in Gefahr sei. Deshalb diene die Befragungen nicht der Aufklärung der Straftat, sondern ausschließlich der Rettung des Jungen. Insoweit bestehe für die Polizei eine Pflicht, im Rahmen der Verhältnismäßigkeit alle zur Verfügung stehenden lebensrettenden Maßnahmen zu ergreifen.

Daraufhin räumt G ein, dass J auch bereits tot sein könnte und nennt eine Hütte, in der wenig später tatsächlich die Leiche des Kindes gefunden wird. Es kommt deshalb nicht zum Einsatz des von D angedrohten physischen Zwangs.

Hat sich D strafbar gemacht und ist entsprechend zu verurteilen?

Anklageschrift

Die Staatsanwaltschaft legt aufgrund ihrer Ermittlungen dem Angeschuldigten folgenden Sachverhalt zur Last:

Der Polizeibeamte Wolfgang Daschner hatte am 12.02.2011 Magnus Gäfgen aufgefordert ein Geständnis für seine Handlungen abzulegen sowie den Aufenthaltsort von Jakob von Metzler kundzutun. Im Zusammenhang mit dieser Aufforderung drohte Daschner Gäfgen vorsätzlich und unmissverständlich mit dem Zufügen von Schmerzen unter ärztlicher Aufsicht, falls das Geständnis und die Kundgabe des Aufenthaltsortes des Kindes ausblieben. Diese Handlungen fanden im Vertrauen auf die Möglichkeit statt, das Leben von Jakob von Metzler auf diese Weise retten zu können.

Der Angeschuldigte wird daher beschuldigt den Gäfgen rechtswidrig durch Drohung mit körperlicher Folter zu der Kundgabe des Aufenthaltsortes des Kindes sowie zu einem Geständnis genötigt zu haben und dabei seine Befugnisse und seine Stellung als Polizeibeamter missbraucht zu haben, strafbar als schwere Nötigung gemäß §§ 240 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Nr. 3 StGB.

Ich beantrage daher die Anberaumung der Hauptverhandlung.

Sachverhalt 1 - Rettungsfolter

Plädoyer Staatsanwalt

Hohes Gericht, Herr Verteidiger Berning,

die heutige Beweisaufnahme hat den Sachverhalt, so wie er in der Anklageschrift niedergelegt ist, bestätigt. Für die Staatsanwaltschaft ist daher folgender Sachverhalt erwiesen:

Der Angeklagte Polizeibeamte Wolfgang Daschner suchte am 12.02.2011 Magnus Gäfgen auf und drohte diesem mit physischer Folter unter ärztlicher Aufsicht, falls er kein umfangreiches Geständnis ablegen und den Aufenthaltsort des Jakob von Metzler kundtun würde. Magnus Gäfgen war in Folge der Androhung von physischer Folter psychisch so beeinträchtigt, dass er der Drohung durch den Angeklagten Daschner nachgab und den Aufenthaltsort des zu diesem Zeitpunkt bereits toten Jakob von Metzler bekannt gab.

Dieser Sachverhalt steht zur Überzeugung der Staatsanwaltschaft fest aufgrund des Geständnisses des Angeklagten Wolfgang Daschner sowie der übrigen Beweisaufnahme.

Der Angeklagte hat sich aufgrund des festgestellten Sachverhaltes einer schweren Nötigung gemäß §§ 240 Abs.1 Halbsatz 1, 2. Alternative, Halbsatz 2, 1. Alternative i.V.m. Abs. 4 Nr. 3 StGB strafbar gemacht. (Die Drohung mit physischer Folter stellt wie in der Anklageschrift angenommen eine schwere Nötigung dar.)

Der Angeklagte drohte Gäfgen mit Folter, was nach gefestigter höchstrichterlicher Rechtsprechung einem gefährlichen Übel gem. § 240 Abs.1 Halbsatz 1, 2. Alt. StGB entspricht. Der Angeklagte Daschner geht dabei wissentlich und willentlich vor, mit dem Ziel den Aufenthaltsort des zu diesem Zeitpunkt schon toten Jakob von Metzler in Erfahrung zu bringen. Er missbraucht darüber hinaus bewusst seine Befugnisse und seine Stellung als Amtsträger als Polizeibeamter, indem er sich Informationen zu Nutzen macht, die er nur aufgrund seiner Stellung als Polizeibeamter hat. Diese Vorgehensweise qualifiziert die Nötigung als schwere Nötigung im Sinne des § 240 Abs. 4 Nr. 3 StGB.

Die Handlungen des Angeklagten zur Durchsetzung seiner Ziele stellen durch die Androhung von Folter einen erhöhten Grad an sozialetischer Missbilligung dar und sind somit als verwerflich im Sinne des §240 Abs. 2 StGB zu betrachten.

Eine Berufung auf § 32 StGB als Rechtfertigungsgrund für die Tat des Angeklagten scheidet aus, weil zum Zeitpunkt der Tathandlung des Angeklagten der Jakob von Metzler bereits verstorben ist und somit der Angriff auf sein Leben durch Gäfgen nicht mehr gegenwärtig ist. Ein möglicher Entfall des Tatvorsatzes des Angeklagten durch einen Irrtum über die Voraussetzungen der Nothilfe gemäß § 32 StGB scheidet aus folgenden Gründen ebenfalls aus:

Unter der Annahme einer Putativnotwehr müsste sich der Angeklagte Umstände vorgestellt haben, die bei tatsächlichem Vorhandensein seine Handlungen rechtfertigt hätten. Die Putativnothilfehandlung des Angeklagten verstößt allerdings schon gegen das Gebot, das mildeste Mittel einzusetzen. Dem Angeklagten haben zum Tatzeitpunkt mildere Mittel als die Androhung von Folter zur potentiellen Gefahrenabwehr zur Verfügung gestanden, weil die

Sachverhalt 1 - Rettungsfolter

Ermittlungsmaßnahmen gegen den Gäfgen noch nicht hinreichend ausgeschöpft waren. Die Putativnothilfehandlung verstößt weiterhin gegen den Grundsatz der Gebotenheit der Nothilfehandlung. Eine Androhung von physischer Folter kann schon deswegen nicht geboten sein, weil darin ein klarer Verstoß gegen Art.1 Abs.1 GG liegt, der die Würde des Menschen für unantastbar erklärt. Der Bürger soll gerade davor geschützt werden, dass er nicht als Träger von Wissen behandelt werden kann, das der Staat aus ihm herauspressen kann.

Eine mögliche Abwägung der Menschenwürde des Jakob von Metzler mit der Menschenwürde des Gäfgen, um so ein Einfallstor für eine Bejahung der Gebotenheit der Notwehrhandlung des Angeklagten herzustellen, ist verfehlt. Bei einer Abwägung der Menschenwürde zweier Personen in Form einer praktischen Konkordanz wird einer Person zwangsläufig ein höheres Geltungsrecht seiner Menschenwürde gegenüber der Menschenwürde der anderen Person zugesprochen. Die Behauptung, die Menschenwürde einer Person mehr als die Menschenwürde einer anderen Person schützen zu müssen, durchbricht die Garantie der Absolutheit der Menschenwürde als oberstes Schutzgut der deutschen Verfassung und ist somit höchst verfassungswidrig.

Der Versuch der Rechtfertigung der Nothilfehandlung scheitert also an dem Gebot des mildesten Mittels, spätestens aber am Grundsatz der Gebotenheit der Handlung. Das Folterverbot ist durch seine Menschenwürde-Nähe ein Rechtsgut von hoher verfassungsrechtlicher Bedeutung und kann nicht durch Rechtfertigungs- und Entschuldigungsmöglichkeiten reduziert werden. (Da bei der Betrachtung der §§ 33, 34, 35 StGB als mögliche Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe das Grundsatzproblem der Rettungsfolter in gleicher Weise wie bei § 32 StGB auftritt, muss eine Entschuldigung der Tathandlung unter Verweis auf die oben aufgeführten Gründe ausgeschlossen werden.)

Bei der Strafzumessung ist zu Gunsten des Angeklagten zu berücksichtigen, dass seine Handlungen durch den Willen das Leben von Jakob von Metzler zu retten motiviert waren. Ebenfalls bedacht werden muss die Tatsache, dass der Angeklagte zum Tatzeitpunkt kein geringeres Mittel seiner Putativnothilfehandlung erkannte. Unter Abwägung aller Strafzumessungspunkte hält die Staatsanwaltschaft für den Angeklagten Daschner eine Freiheitsstrafe von 6 Monaten für tat- und schuldangemessen.

(Christopher Gardt)

Sachverhalt 1 - Rettungsfolter

Plädoyer Verteidiger

I. Tatbestand

a) D könnte sich der (schweren) Nötigung gemäß § 240 I, IV S. 2 Nr. 3 an G strafbar gemacht haben. Dafür muss er objektiv und subjektiv tatbestandlich gehandelt haben.

D hat G keinesfalls durch Gewalt genötigt. Gewalt setzt eine physische Einwirkung voraus. Dazu ist es jedoch nicht gekommen. D könnte G jedoch durch die Androhung eines empfindlichen Übels genötigt haben. Eine Drohung ist jede in Aussicht Stellung eines Übels, auf das der drohende Einfluss hat oder das vorgibt. D hat G Schmerzzufügung durch einen Kampfsportler angedroht und mithin ein Übel auf das er Einfluss hatte in Aussicht gestellt.

Dadurch muss ein Nötigungserfolg eingetreten sein. G hat den Aufenthaltsort des Kindes preisgegeben und somit ist er zu einer Handlung genötigt worden.

b) Subjektiv hat D ausdrücklich mit Vorsatz gehandelt.

D hat also zusammenfassend tatbestandlich gehandelt.

II. Rechtswidrigkeit

a) Gemäß § 240 II StGB ist die Tat nur rechtswidrig, wenn die Zweck-Mittel Relation als verwerflich anzusehen ist. Die Androhung von Schmerzen ist auf jeden Fall als verwerflich anzusehen. Allerdings steht dem das Leben des Kindes gegenüber.

b) Die Tat könnte jedoch aus Notwehr gemäß § 32 StGB gerechtfertigt sein. Dafür muss eine Notwehrlage und eine Notwehrsituation vorliegen.

aa) Es muss ein Angriff vorliegen. Ein Angriff ist jede Bedrohung rechtlich geschützter Interessen durch menschliches Verhalten, dass sich gegen die Rechtsgüter eines anderen richtet. Vorliegend liegt unzweifelhaft ein Angriff auf das Leben des J vor.

Der Angriff muss auch gegenwärtig sein. Gegenwärtig ist ein Angriff, der kurz bevorsteht, schon begonnen hat oder noch nicht beendet ist. J ist zum Zeitpunkt der Androhung allerdings bereits tot, so dass der Angriff auf das Rechtsgut Leben bereits beendet ist. Mithin liegt also keine Notwehrlage mehr vor. Somit scheidet eine Notwehr zunächst aus.

bb) D wusste jedoch zum Zeitpunkt der Androhung nicht, dass das Kind schon tot ist und der Angriff beendet ist. Er könnte somit einem Erlaubnistatbestandsirrtum erlegen sein. Ein Erlaubnistatbestandsirrtum liegt vor, wenn der Täter irrig Umstände annimmt, die beim tatsächlichen Vorliegen seine Handlung rechtfertigen würden. Nach der Vorstellung des D ist J zum Zeitpunkt der Androhung der Schmerzen noch am Leben. Somit liegt in der Vorstellung des D ein gegenwärtiger Angriff auf das Rechtsgut Leben des J vor. Dieser Angriff wäre auch rechtswidrig gewesen.

Damit D durch Notwehr gemäß § 32 StGB gerechtfertigt ist, muss weiterhin eine Notwehrlage vorliegen. Die Androhung der Schmerzzufügung muss geeignet sein den Angriff

Sachverhalt 1 - Rettungsfolter

zu beenden. Geeignet ist jede Handlung, die den Angriff beendet oder ihm zumindest ein Hindernis in den Weg stellt. Die Handlungen des D haben zum gewünschten Erfolg geführt und sind somit zweifelsohne geeignet.

Die Handlung muss weiterhin erforderlich gewesen sein. Erforderlich ist sie, wenn kein milderes Mittel in Sicht ist. Es muss jedoch nicht auf ein weniger geeignetes Mittel zurückgegriffen werden. Vorliegend hat G die Polizei schon mehrfach in Vernehmungen in die Irre geführt. Es ist also offensichtlich, dass weitere Vernehmungen nicht zum gewünschten Erfolg geführt hätten und auf jeden Fall weniger geeignet sind. Es muss ebenfalls der enorme Zeitdruck, unter dem D stand, berücksichtigt werden. Die Wahrscheinlichkeit J lebend zu retten ist mit dem Verstreichen der Zeit sowieso schon gesunken, so dass eine zeitnahe Lösung des Problems absolut notwendig war. Die Androhung der Folter war mithin erforderlich.

Zuletzt muss die Handlung auch geboten sein. Geboten ist eine Handlung so lange, wie sie nicht in einem krassen Missverhältnis zum geschützten Rechtsgut steht. Es wird eine sozialetische Abwägung verlangt. Hiervon umfasste Klassiker sind etwa Fälle der Absichtsprovokation oder von Kindern oder Geisteskranken. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass keine krass unverhältnismäßige Abwehrhandlung auf unerhebliche Angriffe gerechtfertigt ist.

Gegen die Gebotenheit lässt sich jedoch eine Menschenwürdeverletzung an G einwenden. Durch das Androhen der Folter könnte er in seiner Würde verletzt worden sein, sodass dadurch die Handlung des D nicht mehr geboten wäre. Bei einer solchen Argumentation wird die Menschenwürde jedoch vorschnell als „Totschlagargument“ herangezogen und somit ein sinnvoller und nötiger juristischer Diskurs unterbunden. Eine Absolutierung der Menschenwürde ist hier weder angebracht noch konstruktiv.

Unter Anwendung des Auslegungskanonens stellt man schnell fest, dass die grammatikalische Auslegung anhand des Wortlautes nicht weiterführt, da der Begriff „Menschenwürde“ dafür zu unbestimmt ist. Die systematische Auslegung führt zu dem Ergebnis, dass die Würde des Menschen das oberste Verfassungsprinzip ist. Allerdings ist genauso anerkannt, dass die Menschenwürde immer auch mit dem Recht auf Leben einhergeht, da sie ohne dieses wirkungslos wäre. Zu beachten ist hierbei dann, dass der G eventuell in seiner Menschenwürde verletzt wurde, das Kind jedoch in seiner Menschenwürde und einhergehend in seinem Recht auf Leben. Weiterhin hatte der Täter selbst die Möglichkeit des Grundrechtseingriffs in der Hand. Durch ein einfaches Verraten des Aufenthaltsortes des Kindes hätte er die Nötigung abwenden können. Das Kind hingegen hatte diese Chance nicht. Es hatte keine Möglichkeit den Eingriff in seine Grundrechte zu verhindern.

Bei der historischen und teleologischen Auslegung wird nun häufig aufgeführt, dass die Würde des Menschen als oberstes unverletzliches Verfassungsprinzip die Lehre aus der Gewaltherrschaft des Nationalsozialismus ist. Das ist jedoch nur bedingt richtig. Vielmehr ist die Lehre, grausame unmenschliche Verbrechen durch ein Mehr an Menschlichkeit und gerade nicht durch das strikte Befolgen von Grundsätzen zu verhindern. Lehre aus dem

Sachverhalt 1 - Rettungsfolter

Nationalsozialismus kann nicht sein eine absolute Dogmatik durch eine andere absolute zu ersetzen. Ziel der Menschenwürde ist es also zuerst grausame Verbrechen zu verhindern. Somit dient die Menschenwürde auch nicht vorrangig dem Täter- sonder dem Opferschutz.

Bei der Frage, ob die Handlung des D geboten war, ist also eine Einzelfallentscheidung nötig, um zu einem gerechtem Ergebnis zu gelangen. In Anbetracht der außergewöhnlichen Situation und der bedrohten Grundrechte des Kindes kann die Handlung des D nur als geboten angesehen werden. D handelt weiterhin nur um das Kind zu retten und hat deswegen auch den notwendigen subjektiven Rettungswillen.

Somit liegt in der Vorstellung des D eine Nothilfesituation vor, auf die er mit einer Nothilfe-handlung reagiert. Es liegt also ein Erlaubnistatbestandsirrtum vor, der bei einer analogen Anwendung des § 16 StGB den Vorsatz entfallen lässt. D ist folglich freizusprechen.

(Clemens Berning)

Landgericht Berlin
7/24 KLs 843 Js 3965/11

Im Namen des Volkes ergeht folgendes

Urteil¹⁸

In der Strafsache gegen

Wolfgang Daschner, geboren am 7.9.1955 in Berlin, deutscher Staatsangehöriger, verheirateter Polizeikommissar, wohnhaft in Berlin, Barbarossastr. 108,

wegen Nötigung

hat das Landgericht Berlin in der öffentlichen Sitzung vom 11.8.2011, an der teilgenommen haben:

1. Richterin am Landgericht Steinecke als vorsitzende Strafrichterin
2. Richter am Landgericht Romans Vikis als Strafrichter
3. Richterin am Landgericht Laura Emse als Strafrichterin
4. Staatsanwalt Gardt als Vertreter der Anklagebehörde

¹⁸ Das Urteil entspricht im Wesentlichen dem LG Frankfurt a.M., Urt. v. 20.12.2004 – 5/27 KLs 7570 Js 203814/03.

Sachverhalt 1 - Rettungsfolter

5. Rechtsanwalt Berning als Verteidiger

für Recht anerkannt:

1. Der Angeklagte wird wegen Nötigung an Magnus Gäfgen zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu 100 € verurteilt.
2. Dem Angeklagten werden die Kosten des Verfahrens auferlegt.

Angewandte Strafvorschriften: § 240 I, IV StGB.

Gründe:

I.

1. Der Angeklagte Wolfgang Daschner besuchte nach dem Abitur an einem berliner Gymnasium die Polizeiakademie und ist seit seinem Abschluss im Jahr 1978 als Polizeikommissar tätig. Er ist verheiratet und wohnt zusammen mit seiner Ehefrau in einer Mietwohnung in der Barbarossastraße in Berlin. Die drei gemeinsamen erwachsenen Kinder sind bereits ausgezogen.

2. Der Angeklagte war im Februar 2011 Kommissar bei den Ermittlungen zur Erpressung der Familie von Metzler durch Magnus Gäfgen. Gäfgen brachte den elfjährigen Sohn Jakob in seine Gewalt und tötete ihn. Anschließend erpresste er von der Familie des Kindes, die davon ausging, dass es noch lebte, ein Lösegeld. Bei der Abholung des Lösegelds wurde Gäfgen jedoch von der Polizei beobachtet und kurz darauf festgenommen.

Die anschließenden Ermittlungen konzentrierten sich darauf, das Versteck des vermeintlich noch lebenden Jungen zu finden. Gäfgen leitete dabei durch seine Aussagen die Nachforschungen der Polizei mehrfach bewusst fehl. Deshalb drohte der Angeklagte ihm am Morgen des 12.2.2011 an, sollte er weiterhin kein brauchbares Geständnis ablegen, unter ärztlicher Aufsicht physische Schmerzen zuzufügen und auf diese Weise erneut zu befragen. Er war der Auffassung, dass die Feststellung des Aufenthaltsortes des entführten Kindes keinen weiteren Aufschub duldete, da das Leben des Kindes unmittelbar in Gefahr gewesen sei. Deshalb diente die Befragung nicht der Aufklärung der Straftat, sondern ausschließlich der Rettung des Jungen. Daraufhin räumte Gäfgen ein, dass das Kind auch bereits tot sein könnte und nannte eine Hütte, in der wenig später tatsächlich die Leiche des Kindes gefunden wurde. Es kam deshalb nicht zum Einsatz des vom Angeklagten angebotenen physischen Zwangs.

II.

Dieser Sachverhalt steht zur Überzeugung des Gerichts fest aufgrund des glaubwürdigen Geständnisses des Angeklagten und der Aussagen des Zeugen Gäfgen.

III.

Der Angeklagte hat sich einer Nötigung i.S. des § 240 I StGB strafbar gemacht. Er drohte Gäfgen am Morgen des 23.4.2010, man werde ihm unter ärztlicher Aufsicht körperliche

Sachverhalt 1 - Rettungsfolter

Schmerzen zufügen, um ihn zur Preisgabe des Aufenthaltsortes des entführten Kindes zu bewegen. Dadurch hat er ein empfindliches Übel in Aussicht gestellt. Die vorbeugende Anwesenheit eines Arztes signalisiert körperliche und gesundheitliche Beeinträchtigungen, die der ärztlichen Überwachung bedürften. Die angekündigte Schmerzzufügung sollte so erheblich sein, dass sie für einen entgegenstehenden Willen von Gäfgen keinen Raum mehr ließ. Die Drohung hatte den gewünschten Erfolg. Sie war ursächlich dafür, dass Gäfgen den Verwahrorort des Kindes angab. Dies ist daraus zu schließen, dass Gäfgen zuvor die Nachforschungen der Polizei mehrfach bewusst fehlerleitete. Der Angeklagte war sich seiner Tat bewusst und wollte den eingetretenen Erfolg.

Es liegen keine Rechtfertigungsgründe vor und die Androhung des Übels war zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen (§ 240 II StGB). Das Verhalten des Angeklagten ist weder durch Nothilfe (§ 32 StGB) noch durch rechtfertigenden Notstand (§ 34 StGB) gerechtfertigt.

Für eine Nothilfe nach § 32 StGB bedarf es objektiv einer Notwehrlage zur Tatzeit. Diese lag nicht vor, weil das entführte Kind zu diesem Zeitpunkt bereits tot war. Der Angeklagte hielt es jedoch für möglich, dass der Junge noch lebte. Dennoch lag kein vorsatzausschließender Irrtum über die tatsächlichen Voraussetzungen eines Rechtfertigungsgrundes vor: Eine Verteidigung ist erforderlich, wenn sie geeignet sowie das mildeste Mittel ist. Die Androhung von physischen Schmerzen war jedoch nicht das mildeste Gegenmittel, da ein langjähriger Polizist auch andere Maßnahmen wie eine Konfrontation Gäfgens mit der Familie des Opfers hätte in Betracht ziehen müssen. Überdies war das Verhalten nicht geboten, da es mit Art. 1 I GG nicht vereinbar ist.

Nach Art. 1 I GG ist die Menschenwürde unantastbar. Keine Person darf durch die staatliche Gewalt zum Objekt gemacht werden. Der Bürger soll davor geschützt werden als Träger von Wissen behandelt zu werden, das der Staat aus ihm herauspressen kann. Art. 1 I GG ist nach Art. 79 III GG unabänderlich. Ein wesentlicher Grund hierfür ist der Schutz und die Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege. Die Entscheidungen der Strafgerichte sollen auf korrekten Polizeiermittlungen in einem rechtsstaatlichen Verfahren beruhen. Eine Abwägung der Menschenwürde Gäfgens mit der des entführten Kindes in Form einer praktischen Konkordanz kann nicht erfolgen, da die Absolutheit der Menschenwürde als oberstes Schutzgut der deutschen Verfassung durchbrochen würde, was einem Tabubruch gleichkäme.

Eine Rechtfertigung nach § 34 StGB setzt voraus, dass die Gefahr für das Leben des entführten Kindes nicht anders abwendbar ist und die Handlung ein angemessenes Mittel darstellt. Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt, da dem Angeklagten weniger einschneidende Mittel zur Verfügung standen. Zudem ist die Tat nicht angemessen, weil sie gegen die Menschenwürde verstößt.

Die Androhung von Schmerzen mit dem Ziel, den Aufenthaltsort des Kindes zu erfahren, war verwerflich. Die innere Verknüpfung von Nötigungsmittel und Nötigungszweck (Zweck-Mittel-Relation) stellt auf einen erhöhten Grad sittlicher Missbilligung und sozialwidrigen Verhaltens ab. In diesem Wertbegriff sind ebenso die Gebote des Grundgesetzes und da-

Sachverhalt 1 - Rettungsfolter

mit auch die unumstößliche Wertigkeit des Art. 1 I GG enthalten. Ein Verstoß gegen die Achtung der Menschenwürde ist daher auch als verwerflich anzusehen, wenn dieser – subjektiv – zu dem Zweck erfolgt ist, das Leben eines Kindes zu retten.

Entschuldigungsgründe liegen ebenfalls nicht vor.

Ein entschuldigender Notstand i.S. des § 35 StGB ist zu verneinen. Zwischen dem Angeklagten und dem entführten Kind bestand kein Näheverhältnis. Nach § 35 StGB sind jedoch nur Angehörige und Personen, die dem Opfer nahe stehen, wegen der persönlichen Beziehung und Konfliktsituation entschuldigt, nicht hingegen der Polizeibeamte.

Da weitere Entschuldigungsgründe nicht ersichtlich sind, liegt eine Strafbarkeit gemäß § 240 I StGB vor.

Die Voraussetzungen für einen besonders schweren Fall der Nötigung i.S. des § 240 IV Nr. 3 StGB sind erfüllt, da der Angeklagte dem Zeugen Gäfgen bei Ausübung seiner Tätigkeit als Kriminalbeamter drohte. Jedoch liegen massive mildernde Umstände vor, die gegen die Anwendung des erhöhten Strafrahmens von sechs Monaten bis zu fünf Jahren sprechen. Die Handlungen des Angeklagten zielten ausschließlich darauf hin, das Leben des Kindes zu retten. Als Vater von drei Kindern machte ihn der Gedanke, dass das Opfer möglicherweise elend umkommt, in besonderem Maß betroffen. Ferner ist zu berücksichtigen, dass Gäfgens bewusstes Fehlleiten der Nachforschungen die Ermittler aufs Äußerste strapazierte. Der Angeklagte stand unter hohem Erfolgsdruck gegenüber der Familie des Opfers und der Öffentlichkeit.

Die Nötigung kann insgesamt nicht als besonders schwer beurteilt werden. Daher ist der Strafrahmen des § 240 I StGB anzuwenden.

IV.

Im Rahmen der Strafzumessung waren die vorstehend angeführten strafmildernden Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

Unter Abwägung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Aspekte hielt die Kammer eine Geldstrafe für den Angeklagten in Höhe von 60 zu je 100 Euro Tagessätzen für tat- und schuldangemessen.

V.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 464, 465, 467 StPO.

(Susann Steinecke)

Sachverhalt 2 - Versammlungsverbot

Mit Schreiben vom 12. August 2010 zeigt der Antragssteller dem Polizeipräsidenten an, dass er beabsichtige, am 14. August 2011 einen Demonstrationzug unter dem Motto: „Tag der deutschen Zukunft – Ein Signal gegen Überfremdung“ durchzuführen. Der Aufzug soll um 12 Uhr mit einer Kundgebung von ca. 45 Minuten auf dem Bebelplatz in Berlin beginnen und anschließend folgenden Verlauf nehmen: Behrensstraße, Wilhelmstraße, Brandenburger Tor, Unter den Linden, Karl-Liebknecht-Straße, Alexanderplatz, mit etwa 90-minütiger Zwischenkundgebung und Live-Musik auf dem Pariser Platz (vor dem Brandenburger Tor) und Abschlusskundgebung sowie Verabschiedung der Teilnehmer auf dem Alexanderplatz an der Weltzeituhr (ca. 45 Minuten). Das voraussichtliche Ende der Kundgebung sei um 17.30 Uhr. Der Antragssteller rechne mit 800 Teilnehmern, Versammlungsleiterin sei seine Ehefrau.

Der Antragssteller und seine Ehefrau sind bei der Polizei als Angehörige der rechtsextremen Szene bekannt. Als sogenannter freier Nationalist ist der Antragssteller nach dem Wissen der Polizei in dieser Szene gut vernetzt und als Führungsperson akzeptiert. Aufgrund seiner Redegewandtheit ist er in der Lage, aufputschende Ansprachen zu halten, welche oft die Grenze zu beleidigenden und volksverhetzenden Inhalten berühren. Ein Auszug aus dem Bundeszentralregister weist für ihn 14 Eintragungen auf. Die Polizei rechnet bei Durchführung der angezeigten Versammlung mit einem Treffen von Rechtsextremen aus dem gesamten Bundesgebiet.

Am 4. Februar 2011 zeigt Herr E für die L-Partei einen Aufzug mit Kundgebung für den 14. August 2011 unter dem Motto: „Kein Fußbreit den Nazis!“ an. Die Veranstaltung solle um 10 Uhr beginne und teilweise denselben Verlauf wie der Marsch des Antragsstellers nehmen. Eine anfängliche Kundgebung sei ebenfalls auf dem Bebelplatz und einer weitere auf dem Pariser Platz geplant. Er rechne mit 2.000 Teilnehmern. Der Deutsche Gewerkschaftsbund zeigt mit Schreiben vom 25. März 2011 unter anderem eine Kundgebung auf dem Alexanderplatz zu dem Thema „Demokratie und Zivilcourage“ für den 14. August 2011 um 13 Uhr an. Daraufhin nimmt die zuständige Polizeidirektion eine Gefährdungseinschätzung zu den am 14. August 2011 geplanten Veranstaltungen vor. Neben den drei angezeigten Demonstrationen berücksichtigt sie dabei, dass in langjähriger Tradition an diesem Tag auf dem Gendarmenmarkt und der weiteren Umgebung des Platzes ganztägig das Kulturfest „Berlin International“ als eines der größten multikulturellen Feste in Berlin stattfindet. Sie kommt deshalb zu dem Ergebnis, dass die Durchführung der Aufzüge und die hierfür erforderlichen Sicherungsmaßnahmen die Veranstaltung „Berlin International“ für die Teilnehmer nahezu unerreichbar machen. Außerdem seien erhebliche Auswirkungen auf den viel besuchten Zentrumsbereich von Berlin zu erwarten. Es sei erfahrungsgemäß davon auszugehen, dass sich – im Einzelnen beschriebene – umfassende Protest- und Blockadeaktionen zutragen werden, weshalb mit einem sehr hohen polizeilichen Kräfteinsatz zu rechnen sei.

Nach erfolgter Anhörung des Antragsstellers untersagt der Polizeipräsident in Berlin mit Bescheid vom 17. Mai 2011 die Durchführung der von ihm für den 14. August 2011 geplanten Demonstration und ordnet den sofortigen Vollzug der Untersagungsverfügung an. Zur

Sachverhalt 2 - Versammlungsverbot

Begründung führt er unter anderem aus, dass Versammlungen nach § 15 Abs. 1 VersG verboten werden könnten, wenn ihre Durchführung die öffentliche Sicherheit unmittelbar gefährde. Dies sei hier der Fall, weil bei Durchführung der angezeigten Versammlung das Kulturfest „Berlin International“ massiv beeinträchtigt würde. Das Motto des Aufzuges würde für Aussteller und Besucher des Kulturfestes abschreckend wirken. Außerdem würden lagebedingt erhebliche taktische Schwierigkeiten bei der praktischen Durchführung des Festes entstehen. Auch die bereits angezeigten und polizeibekanntes Gegendemonstrationen und andere Aktionen gegen den Nazi-Aufmarsch ließen ein Blockadeverhalten befürchten, das zu einer regelrechten polizeilichen Abriegelung des Zentrums führen müsste. Damit würde der Zugang zu dem Fest „Berlin International“ unmöglich gemacht oder jedenfalls erschwert.

Hiergegen erhebt der Antragssteller am 16. Juni 2011 Klage und stellt gleichzeitig einen Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes, mit dem er die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage begehrt. Von dem Fest „Berlin International“ habe er erst in der Anhörung erfahren und eine Störung dieser Veranstaltung keineswegs geplant. Er bestreite überhaupt, dass sie bereits vorher angemeldet worden sei. Soweit außerdem Protestkundgebungen gegen seine Demonstration angezeigt würden, sei vorrangig gegen diese vorzugehen. Die von der Polizeidirektion zugrunde gelegte Annahme, dass die Teilnehmer solcher Aktionen nicht von den Besuchern des Kulturfestes zu unterscheiden seien, stimme nicht. Insbesondere gewaltbereite Linksextreme seien äußerlich sehr gut auszumachen. Etwaig erforderliche polizeiliche Absperr- und Sicherungsmaßnahmen seien deshalb nicht ihm entgegenzuhalten, sondern allenfalls Folge von Gegenveranstaltungen und Blockadeaktionen. Das Verbot seines Aufzuges sei deshalb unverhältnismäßig und verletze sein Grundrecht der Versammlungsfreiheit.

Auf die Zulässigkeit des Antrages ist nicht einzugehen.

Sachverhalt 2 - Versammlungsverbot

Antrag

Hiermit stelle ich einen Antrag nach § 80 V 2. Alt. VwGO i.V.m. § 80 II Nr. 4 VwGO auf die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung meiner Klage gegen das von der Polizeipräsidentin von Berlin am 17.05.2011 ausgestellte Untersagungsverfügung mit der Begründung, dass die rechtmäßig angekündigte Demonstration unmittelbar bevorsteht und nicht auf ein ausstehendes Urteil warten kann.

Das Verbot meines Aufzugs ist unverhältnismäßig und verletzt meine Grundrechte auf Meinungsfreiheit und insbesondere auf Versammlungsfreiheit.

Nach Art. 8 I GG haben alle Deutschen das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln. Dieses Recht ist von besonderem Rang. In der Demokratie des Grundgesetzes, die als ein parlamentarisches Repräsentativsystem mit geringen plebiszitären Mitwirkungsrechten des Volkes geschaffen wurde, hat die Versammlungsfreiheit die Bedeutung eines grundlegenden und unentbehrlichen Funktionselements. Die Möglichkeit auf die Straße zu gehen gestattet es Unzufriedenheit, Unmut und Kritik öffentlich kundzugeben und zu verarbeiten. Dadurch werden Defizite der Politik sichtbar, so dass politische Kurse korrigiert werden können, die der deutsche Bürger zwischen den Wahlen nicht beeinflussen kann. Somit ist dieses Grundrecht als ein Frühwarnsystem anzusehen, das geeignet ist, den politischen Betrieb vor Erstarrung in geschäftiger Routine zu bewahren.

Die Einflussnahme auf die Politik ist nicht nur, aber in besonderem Maße für Minderheiten von großer Bedeutung, welche von der Mehrheit im Parlament und der Regierung am wenigsten vertreten werden. Deswegen kann man hier von einem mir zustehenden Abwehrrecht sprechen, das auch vor allem andersdenkenden Minderheiten zukommt.

Die mit der Ausübung dieses Grundrechts zwangsläufig verbundenen Belästigungen müssen Dritte so lange ertragen, als keine unmittelbare Gefährdung anderer gleichwertiger Rechtsgüter gegeben ist. Zudem hat die Polizei, die zum Schutz der rechtsstaatlichen Ordnung berufen ist, die Aufgabe in unparteiischer Weise auf die Verwirklichung des Versammlungsgrundrechts hinzuwirken.

Die Demonstration wurde rechtzeitig am 12.08.2010 angekündigt, so dass der Polizeipräsidentin mehr als genug Spielraum eingeräumt wurde, um auf die Situation zu reagieren. Auch wurde meine Veranstaltung unabhängig von dem „Berlin International“ Fest, von dem ich keine Kenntnis hatte, da diese nicht angemeldet war, organisiert. Dementsprechend bestand von vornherein keine Intention das Fest zu stören. Des Weiteren sind die Ankündigungen der anderen Beteiligten mehr als ein halbes Jahr nach der meinen erfolgt, so dass uns das Recht nicht verwehrt werden kann. Die Unverhältnismäßigkeit zeigt sich in einem kompletten Verbot, statt die geplante Route zu verlegen. Ich rechne mit 800 Teilnehmern aus dem gesamten Bundesgebiet, die aufgrund der geringen Personenanzahl flexibel sind. Zudem ist der Zugang auf das Fest weder unmöglich noch erschwert, da wir dem Zeitplan folgend in Bewegung sind.

(Daurén Aissabay)

Sachverhalt 2 - Versammlungsverbot

Argumentation des Antragsgegners

Der Klage des Antragsstellers ist nicht stattzugeben. Das Verbot seines Aufzuges ist verhältnismäßig und ein Eingriff in sein Grundrecht der Versammlungsfreiheit gemäß Art. 8 Abs. 1 GG kann gerechtfertigt werden.

Nach § 15 Abs. 1 VersG können Versammlungen verboten werden, wenn ihre Durchführung die öffentliche Sicherheit unmittelbar gefährdet. Hiervon ist auszugehen, da der vom Antragssteller geplante Demonstrationzug unter dem Motto „Tag der deutschen Zukunft – Ein Signal gegen Überfremdung“ die öffentliche Sicherheit enorm gefährdet. Der Ablauf des traditionellen Kulturfestes „Berlin International“ ist durch die vom Antragssteller geplante Demonstration stark beeinträchtigt. Dies liegt unter anderem darin begründet, dass das Motto des Demonstrationzuges auf Besucher des traditionellen Kulturfestes eine abschreckende Wirkung entfalten kann. Außerdem ist davon auszugehen, dass der Antragsteller während der Kundgaben aufputschende Ansprachen halten wird, welche auch schon in der Vergangenheit von einem beinahe beleidigenden und volksverhetzenden Inhalt gekennzeichnet waren. Diesbezüglich ist anzuführen, dass der Antragsteller bereits 14 Eintragungen in das Bundeszentralregister hat und auch in Zukunft nicht zu erwarten ist, dass dieser in seinen Reden weniger aufputschende und die Gewaltbereitschaft seiner gleichgesinnten Zuhörer steigernde Inhalte und Formulierungen wählen werde. Des Weiteren ist der Antragsteller nach unserem Wissen als Führungsperson in der rechtsextremen Szene akzeptiert, wodurch möglichen Äußerungen großes Gewicht zukommt. Da weiterhin davon auszugehen ist, dass zu der Demonstration Rechtsextreme aus dem gesamten Bundesgebiet anwesend sein werden, ergibt sich auch hier eine enorme Gefährdung der öffentlichen Sicherheit. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Reden des Antragstellers auf die potentiell gewaltbereiten angereizten Rechtsextremen eine aufputschende beziehungsweise die Gewaltbereitschaft fördernde Wirkung haben kann, sind die Besucher des traditionellen Kulturfestes auch konkret gefährdet. Dies sind sie vor allem auch deswegen, da das Kulturfest gerade unter dem dem Motto des Antragstellers gegenteiligen Inhalt stattfindet, nämlich der Feier der Internationalität und der multikulturellen Vielseitigkeit Berlins. Auf einem derartigen Fest ist vor allem auch mit der Anwesenheit einer großen Anzahl an Kindern und Jugendlichen zu rechnen, die ebenfalls durch den Demonstrationzug des Antragstellers gefährdet würden.

Letztendlich würde der Schutz vor durch den Demonstrationzug ausgelösten Gewalttaten in der Berliner Innenstadt ein enorm hohes Polizeiaufgebot erfordern und zu einer praktischen Abriegelung der Innenstadt führen. Dies würde wiederum weiterhin den Ablauf des in einer langjährigen Tradition stehenden Berliner Kulturfestes beeinträchtigen beziehungsweise einen ungehinderten Ablauf dessen unmöglich machen.

(Lena Larissa Hantschke)

Sachverhalt 2 - Versammlungsverbot

L 1108/11

Beschluss

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn Karl-Heinz von Wagenknecht,

Antragstellers,

- Verfahrensbevollmächtigter: Herr Karl-Heinz von Wagenknecht

██████████

██████████ Berlin – Lichtenberg

gegen

das Land Berlin

Antragsgegner,

- Beigeladener: Frau ██████████

██████████

██████████ Berlin – Heiligensee

wegen polizeilicher Untersagungsverfügung der Durchführung der vom Antragsteller beantragten Demonstration

hier: Verfahren nach § 80 V 1 2. Alt. VwGO

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin am 11.08.2011 durch Vorsitzender Richter Thomas Hohendorf, Richterin Marija Zadevasere und Richter Janis Borbals beschlossen:

1. Hauptsacheentscheidung

Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers gegen die Untersagungsverfügung des Antragsgegners vom 17.05.2011 wird wiederhergestellt. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung wird aufgehoben.

2. Kosten

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen.

Sachverhalt 2 - Versammlungsverbot

Gründe

1. Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der eingereichten Klage des Antragstellers vom 16.06.2011 ist zulässig. Der Verwaltungsrechtsweg ist eröffnet. Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage ist statthafte Antragsart. Der Antragsteller ist nach § 42 Abs. 2 VwGO analog antragsbefugt. Die Klagefrist nach § 74 Abs. 1 VwGO im Hauptsacheverfahren wurde eingehalten.
2. Der Antrag ist begründet.
 1. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Antragsgegners vom 17.05.2011 ist formell rechtmäßig. Das Polizeipräsidium des Landes Berlin ist zuständig. Verfahrens- und Formvorschriften wurden eingehalten.
 2. Das Aussetzungsinteresse des Antragstellers überwiegt das behördliche Vollzugsinteresse. Eine Interessenabwägung wird hauptsächlich nach einer summarischen Prüfung der Erfolgsaussichten des Hauptsacheverfahrens durchgeführt:

Die Untersagungsverfügung des Antragsgegners vom 17.05.2011 stellt sich als offensichtlich rechtswidrig dar, denn der Antragsteller wird mit der vollständigen Untersagung der Durchführung der am 12.08.2010 angemeldeten, öffentlichen Versammlung für den 14.08.2011 unverhältnismäßig in seinem Recht auf Versammlungsfreiheit aus Art. 8 Abs. 1 GG beschränkt.

- Das Verbot der öffentlichen Versammlung entlang der vom Antragsteller geplanten Route erscheint formell und materiell rechtmäßig.

- § 15 Abs. 1 VersG ist die richtige Ermächtigungsgrundlage für die Untersagungsverfügung des Polizeipräsidenten vom 17.05.2011.

- Der Polizeipräsident von Berlin ist gem. § 2 IV 1 ASOG i.V.m. Nr. 23 II ZustKatOrd zuständig. Die Verfahrens- und Formvorschriften, insbesondere die Anhörung nach § 28 Abs. 1 VwVfG i.V.m. § 1 Abs. 1 VwVfG Bln. des Antragstellers sind eingehalten worden.

- Eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit scheint durch die sich überschneidenden Veranstaltungen vorzuliegen. Eine Beeinträchtigung von Individualrechtsgütern durch kollidierende Versammlungen, zu erwartende Auseinandersetzungen und durch die unmittelbare Nähe der Veranstaltungen ist nicht ausgeschlossen. Eine Beeinträchtigung der Veranstaltung „Berlin International“ als staatliche Veranstaltung erscheint ebenso wenig ausgeschlossen. Der Antragsteller erscheint als richtiger Pflichtiger.

- Die Untersagung der Durchführung der öffentlichen Versammlung ent-

Sachverhalt 2 - Versammlungsverbot

lang der vom Antragsteller geplanten Route ist verhältnismäßig. Eine stärkere Beeinträchtigung der Besucher der parallel stattfindenden, in langjähriger Tradition bereits durchgeführten und auch für den 14.08.2011 angemeldeten Veranstaltung „Berlin International“ ist nicht ausgeschlossen. Ebenso scheinen notwendige Zu- und Abgangsmöglichkeiten zum Fest bei Durchführung der geplanten Versammlung nicht gewährleistet zu werden. Umfangreiche Absperrungen zum Schutz der Demonstranten und umstehender Personen würden diesen Notwendigkeiten zuwiderlaufen.

Eine einzelne Untersagungsverfügung über die Durchführung der von der L-Partei angekündigten Gegendemonstration vom 04.02.2011 stellt nicht ein ebenso effektives Mittel dar.

- Die vollständige Untersagung ist dahingehend nicht angemessen. Eine Zuteilung eines anderen, ähnlichen, aber weniger stark frequentierten Gebiets scheint von vornherein nicht in Betracht gezogen worden zu sein. Es ist nicht ersichtlich, dass es dem Antragsteller für die Durchführung der Versammlung explizit auf die geplante Route ankommt. Ein besonderer Bezug zwischen dem Motto der Veranstaltung und der geplanten Route ist nicht ersichtlich. Der besonders hohe Wert der Versammlungsfreiheit aus Art. 8 Abs. 1 GG für die Demokratie erfordert in diesem Fall eine Alternativroute für den Antragsteller zur Wahrung seines Grundrechtes.

3. Entgegenstehende Gründe, die von dem Antragsgegner in der mündlichen Verhandlung vorgebracht wurden, sind nicht entscheidungsrelevant.

Berlin, 11.08.2011

Thomas Hohendorf

Marija Zadevasere

Janis Borbals

Sachverhalt 3 - Alkoholverbot

Die Admiralbrücke in Berlin Kreuzberg ist schon lange ein beliebter Treffpunkt insbesondere auch für jüngere Leute. So traf sich in den letzten Jahren regelmäßig abends eine Vielzahl von Menschen, um gemeinsam zu reden, Musik zu machen und zu trinken. Nachdem die Brücke als Geheimtipp in jedem Reiseführer stand, kamen auch immer mehr Touristen dazu. Zuletzt wuchs die abendliche Menge auf bis zu 800 Menschen an.

Die Anwohner beklagen sich seitdem wegen des Lärms von der Brücke und den Verunreinigungen in der Umgebung. Außerdem kam es im Bereich der Admiralbrücke in der letzten Zeit vermehrt zu Vandalismus und Gewaltdelikten. Im Vergleich zum Rest von Kreuzberg ist die Anzahl der Gewaltdelikte überproportional hoch: Fast 40 % aller Gewaltstraftaten wurden im Umfeld der Admiralbrücke begangen. Dabei standen ca. 50 % der Tatverdächtigen unter erheblichem Alkoholeinfluss.

Der Berliner Senat reagierte daraufhin mit dem Erlass einer Polizeiverordnung zur Begrenzung des Alkoholkonsums. Darin wird ein örtlich und zeitlich begrenztes Alkoholverbot für den Bereich der Admiralbrücke angeordnet. Die Verordnung hat folgenden Wortlaut:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt in einem Radius von 500 m rund um die Admiralbrücke.

§ 2 Alkoholverbot

(1) Im Geltungsbereich der Verordnung ist es auf öffentlich zugänglichen Flächen außerhalb konzessionierter Freisitzflächen verboten

– alkoholische Getränke jeglicher Art zu konsumieren

– alkoholische Getränke jeglicher Art mit sich zu führen, wenn aufgrund der

konkreten Umstände die Absicht erkennbar ist, diese im Geltungsbereich der Verordnung konsumieren zu wollen

(2) Dieses Verbot gilt täglich jeweils von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr

Die Polizeiverordnung wird ordnungsgemäß bekanntgemacht und ist auch sonst formell rechtmäßig.

Anwohner A, der schon seit vielen Jahren an der Admiralbrücke wohnt, besucht regelmäßig abends die Brücke, um sich dort auch zum – nicht an einen Gastronomiebetrieb gebundenen – Alkoholenuss niederzulassen. Er ist der Auffassung, dass die Polizeiverordnung materiell rechtswidrig ist und stellt deshalb beim zuständigen Oberverwaltungsgericht einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO.

Sachverhalt 3 - Alkoholverbot

Antrag auf Einleitung eines Normenkontrollverfahrens hinsichtlich der Polizeiverordnung zur Begrenzung des Alkoholkonsums

Hiermit beantrage ich die Einleitung eines Normenkontrollverfahrens hinsichtlich der Polizeiverordnung zur Begrenzung des Alkoholkonsums, da ich als Anwohner und geselliger Mensch, der sich gerne mal auf der Admiralbrücke zum nicht gastronomischen Alkoholkonsum niederlässt, auch unmittelbar von dem Verbot betroffen bin.

Die Polizeiverordnung ist materiell rechtswidrig aus folgenden Gründen:

Ziel der Polizeiverordnung soll sein, den Alkoholkonsum in einem Umkreis von 500 m der Admiralbrücke zu begrenzen. Allerdings verfehlt diese Verordnung ihren legitimen Zweck. Sie ist außerdem nicht geeignet, zu unbestimmt und auch nicht verhältnismäßig im engen Sinne.

Als legitimer Zweck kommt nur eine gefahrenabwehrtechnische Maßnahme in Betracht. Jedoch liegt schon keine Gefahr vor, vor allem keine abstrakte, die eine solche Verordnung rechtfertigen würden. Es ist nicht feststellbar, dass mit hinreichender Wahrscheinlichkeit durch den Alkoholkonsum Vandalismus und vor allem Gewaltdelikte entstehen. Zwar wurden 40 % aller Gewaltstraftaten im Umfeld der Admiralbrücke verübt, diese können jedoch nicht auf den Alkoholkonsum zurückgeführt werden. Schließlich waren lediglich 50 % der Tatverdächtigen erheblich alkoholisiert, sodass eine große Zahl nicht alkoholisierter Personen ebenfalls als tatverdächtig eingestuft wurden. Es lässt sich somit feststellen, dass es an einem speziellen Kausalzusammenhang fehlt. Das Trinken von Alkohol kann nicht automatisch eine hinreichende Wahrscheinlichkeit auf das Begehen von Gewalttaten darstellen. Dafür spricht auch die 50 %-Quote, die eine Prognose über die Verübung von Gewaltdelikten durch alkoholisierte Personen zum russischen Roulette machen. Daher liegt schon nicht eine hinreichende Wahrscheinlichkeit vor, sodass es an einer abstrakten Gefahr fehlt, die zu einer Gefahrenabwehrmaßnahme berechtigt. Vorsorgemaßnahmen zur Abwehr einer möglichen Beeinträchtigung im Gefahrenvorfeld werden durch die polizeiliche Ermächtigungsgrundlage nicht gedeckt.

Außerdem ist die Polizeiverordnung ungeeignet. Denn selbst wenn der Alkoholkonsum in einem Zusammenhang mit den Gewaltdelikten steht, ist daraus noch nicht ersichtlich, dass dies auch auf den Konsum an der Admiralbrücke zurückzuführen ist. Die Admiralbrücke ist schon lange ein beliebter Treffpunkt für junge Leute, Musiker, Künstler, Gesprächspartner und andere Teilnehmer vom gesellschaftlichen Leben. Viele „glühen“ auch schon Zuhause vor und kommen dann alkoholisiert zur Admiralbrücke. Oder sie betrinken sich in Gaststätten, von denen auch einige im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung liegen. Zwar hat der Wirt eine gewisse Aufsichtspflicht und muss den Ausschank an stark Alkoholisierte verweigern, jedoch ändert dies nichts daran, dass auch diese dann im Geltungsbereich der Polizeiverordnung möglicherweise Gewaltdelikte oder Sachbeschädigungen begehen könnten. Das Verbot in diesem Bereich Alkohol zu konsumieren ist daher auch nicht geeignet um die bereits alkoholisierten Menschen zu erfassen.

Sachverhalt 3 - Alkoholverbot

Von der Ungeeignet abgesehen, ist es außerdem auch viel zu unbestimmt und verstößt somit gegen Art. 103 GG. Vor allem der Lärm und die Verunreinigungen in der Umgebung waren Anlass zur Erteilung der Polizeiverordnung. Verbote, die an Behinderungen oder Belästigungen anknüpfen, erscheinen in diesem Zusammenhang als äußerst problematisch. Aber auch der zweite Teil der Verordnung verstößt in besonderem Maße gegen das Bestimmtheitsgebot. Demnach ist es verboten alkoholische Getränke jeglicher Art mit sich zu führen, wenn aufgrund der konkreten Umstände die Absicht erkennbar ist, diese im Geltungsbereich der Verordnung konsumieren zu wollen. Ja bitte wann liegen denn solche konkreten Umstände vor? Und wie wird hierbei zwischen demjenigen unterschieden, der zum einen seinen Alkohol in der Nähe der Admiralbrücke trinken möchte, und demjenigen, der mit seinem mitgeführten Alkohol vielleicht auf dem Weg auf eine Party in der Gegend ist und daher auch durch den Geltungsbereich gehen muss. Wo und wie soll hier bitte unterschieden werden? Oder wenn ich mit dem gekauften Alkohol in meine Wohnung gehen möchte? Dies wird mir durch die Unbestimmtheit der Verordnung ebenfalls versagt.

Unabhängig davon verstößt die Verordnung auch gegen höherrangiges Recht.

Der Ordnungsgeber hat bei Erlass der Verordnung nicht in ausreichender Form die Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht geprüft.

So verletzt das Verbot, zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Ort Alkohol zu trinken die allgemeine Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG. Die Verordnung fördert jedoch nicht die legitimen Ziele, denn die Gesundheit anderer Bürger wird durch die Verordnung nicht besonders geschützt. Wie bereits erwähnt sind 50 % der Tatverdächtigen alkoholisiert. Dass die Tatverdächtigen sich jedoch explizit an der Admiralbrücke in einen Rauschzustand versetzt haben, kann nicht nachgewiesen werden. Vielmehr können die Personen sich auch zuhause oder in den umliegenden Gaststätten betrunken haben.

Ferner ist das Verbot auch nicht angemessen, da eine hohe Zahl an friedlich feiernden Menschen ebenfalls von der Verordnung betroffen sind und in ihre allgemeine Handlungsfreiheit eingreift, ohne dass dieser Eingriff in diesem konkreten Fall gerechtfertigt ist.

Die Verordnung ist aus den eben genannten Gründen materiell rechtswidrig. Es ist nicht hinnehmbar, dass das Polizeirecht wieder Aufgaben übernehmen soll, die ihm seit der grundlegenden Kreuzberg-Entscheidung des preußischen Oberverwaltungsgericht gerade versagt sind, nämlich jenseits der Gefahrenabwehr für eine wie auch immer geartete positive Ordnung zu sorgen.

(Johannes Rauchfuß)

Sachverhalt 3 - Alkoholverbot

Antragsgegner

Sehr geehrte Damen & Herren,

ich vertrete das Land Berlin und beantrage, den Antrag abzulehnen.

In den letzten Jahren hat sich die Admiralbrücke in Berlin Kreuzberg zu einem stark besuchten Treffpunkt entwickelt. Nachdem die Admiralbrücke in immer mehr Stadtführern als Attraktion angepriesen wird, versammeln sich zusätzlich auch immer mehr Touristen dort, so dass die abendliche Menge an Menschen auf teilweise bis zu 800 Personen anwächst.

Dabei hat sich eine erschreckende Tendenz entwickelt. Fast 40 % aller Gewaltstraftaten in Kreuzberg werden im Umfeld der Admiralbrücke begangen, dabei standen ca. 50 % der Tatverdächtigen, die von der Polizei festgenommen wurden, unter erheblichem Alkoholeinfluss. Es kam weiterhin auch zu Vandalismus im Bereich der Admiralbrücke. Die Alkoholisierung der Beteiligten spielt bei der Entstehung von Straftaten eine mitursächliche, auslösende, begünstigende oder begleitende Rolle.

Um diese Ausschreitungen einzuschränken, hat der Berliner Senat veranlasst, dass in einem Radius von 500 m rund um die Admiralbrücke das Konsumieren alkoholischer Getränke von 22 bis 6 Uhr verboten wird. Das Verbot stellt ein legitimes Ziel dar, um dadurch weitere Ausschreitungen innerhalb der Gruppe zu verhindern und die Verletzung der körperlichen Unversehrtheit zu wahren. Die Anzahl an Körperverletzungen wird rückläufig sein ebenso der aus dem Alkoholkonsum hervorgehende Vandalismus um die Admiralbrücke herum, die durch den mitgeführten Alkohol in Zusammenarbeit mit gruppenspezifischen Begleitfaktoren unmittelbar ursächlich sind. Die angegriffene Regelung stellt ein geeignetes Mittel dar, welches den Gefahren der körperlichen Unversehrtheit begegnet und insofern erforderlich ist.

Die Handlungsfreiheit der sich dort treffenden Menschen wird nicht gänzlich eingeschränkt, sondern ihnen wird lediglich untersagt, das Trinken mitgeführten Alkohols zu unterlassen, um Gewaltdelikte und Vandalismus zu verhindern. Es ist ihnen weiterhin gestattet, sich in den dortigen Gegebenheiten aufzuhalten und etwas zu trinken. Weiterhin bedeutet das Verbot keine willkürliche Ungleichbehandlung.

Der Alkoholkonsum auf öffentlichen Plätzen kann als abstrakte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung betrachtet werden, denn die Anwohner rund um die Brücke beklagen seit langem den von der alkoholisierten Menschengruppe ausgehenden Lärm sowie die von ihnen verursachten Verunreinigungen in der Umgebung. Dies ist selbst dann vertretbar, wenn ein Zusammenhang zwischen dem öffentlichen Alkoholkonsum und den Gewaltdelikten nicht eindeutig nachgewiesen werden kann.

Aus diesen Gründen beantrage ich den Antrag abzulehnen.

(Nicole Klär)

Sachverhalt 3 - Alkoholverbot

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg

- OVG 12 S 41.11 -

Im Namen des Volkes

Urteil¹⁹

In dem Verwaltungsrechtsstreit

Antragssteller: Andreas Frege, Admiralsstr. 5, 10559 Berlin

Antragsgegnerin: Land Berlin, Vertreten durch Frau Klär

wegen Normenkontrollverfahren der Polizeiverordnung zur Begrenzung des Alkoholkonsums im öffentlichen Straßenraum

hat die 4. Kammer des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11.08.2011
durch

Vorsitzende Richterin am OVG Kipp,
Richter Emsig,
Richterin Fleißig,
ehrenamtliche Richterin Hausfrau Willig,
ehrenamtlicher Richter Metzgermeister Gnädig

für Recht erkannt:

Tenor

§ 2 i.V.m. § 1 der Polizeiverordnung des Landes Berlins zur Begrenzung des Alkoholkonsums im Bereich der Admiralbrücke ist unwirksam.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

¹⁹ Das Urteil entspricht im wesentlichen dem Beschluss vom VwG Baden-Württemberg (1 S 2200/08).

Sachverhalt 3 - Alkoholverbot

Die Revision wird nicht zugelassen.

Entscheidungsgründe

Der Antrag ist zulässig (1) und begründet (2).

1. Der Antrag ist gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO i.V.m. § 4 AGVwGO statthaft und auch im Übrigen zulässig. Die Antragsfrist des § 47 Abs. 2 Satz. 1 VwGO von einem Jahr ist gewahrt.

Der Antragsteller ist gemäß § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO antragsbefugt. Die Antragsbefugnis wird nach dieser Regelung jeder natürlichen oder juristischen Person eingeräumt, die geltend macht, durch die Rechtsvorschrift oder deren Anwendung verletzt zu sein oder in absehbarer Zeit verletzt zu sein oder verletzt zu werden. Es genügt dabei, wenn die geltend gemachte Rechtsverletzung möglich erscheint. Davon ist immer dann auszugehen, wenn die Polizeiverordnung oder der auf sie gestützte Vollzugsakt an den Antragssteller adressiert ist, d.h. für diesen ein polizeiliches Verbot und oder Gebot statuiert. Dies ist hier der Fall. Der Antragsteller wohnt in der unmittelbaren Umgebung der Admiralbrücke und bringt vor regelmäßig selbst die Brücke zum – nicht an einen Gastronomiebetrieb gebundenen – Alkoholenuss zu nutzen. Er wird dabei in dem von der Polizeiverordnung zeitlich umfassten Umfang mit dem Alkoholverbot konfrontiert und kann daher geltend machen, in seiner allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) betroffen zu sein.

2. Der Normenkontrollantrag ist auch begründet. Die zur Überprüfung gestellten Vorschriften des § 2 i.V.m. § 1 der Polizeiverordnung zur Begrenzung des Alkoholkonsums im öffentlichen Straßenraum ist zwar ordnungsgemäß zustande gekommen und verstößt auch nicht gegen das Bestimmtheitsgebot. Sie ist aber nicht durch die polizeiliche Generalermächtigung § 55, § 1 Abs. 1 ASOG gedeckt, weil sie nicht der Gefahrenabwehr, sondern der Gefahrenvorsorge dient.

Die Regelung genügt entgegen der Auffassung des Antragstellers dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot. Die darin verwendeten Begriffe und Tatbestandsmerkmale sind hinreichend bestimmt bzw. bestimmbar.

Die angegriffene Bestimmung des § 2 i.V.m. § 1 PolVO ist jedoch deshalb unwirksam, weil sie sich nicht im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigung des § 55 i.V.m. § 1 ASOG hält. Denn das verbotene Verhalten stellt entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin eine hinreichende Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht dar.

Eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ist gegeben, wenn bei bestimmten Arten von Verhaltensweisen oder Zuständen nach allgemeiner Lebenserfahrung oder fachlichen Erkenntnissen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Schaden für die polizeilichen Schutzgüter im Einzelfall, d.h. eine konkrete Gefahrenlage, einzutreten pflegt. Dabei hängt der zu fordernde Wahrscheinlichkeitsgrad von der Bedeutung der gefährdeten Rechtsgüter sowie dem Ausmaß des möglichen Schadens ab. Geht es um den Schutz besonders hochwertigen

Sachverhalt 3 - Alkoholverbot

ger Rechtsgüter, wie etwa Leben und Gesundheit von Menschen, so kann auch die entferntere Möglichkeit eines Schadenseintritts ausreichen. Schadensmöglichkeiten, die sich deshalb nicht ausschließen lassen, weil nach dem derzeitigen Wissensstand bestimmte Ursachenzusammenhänge weder bejaht noch verneint werden können, begründen keine Gefahr, sondern lediglich einen Gefahrenverdacht oder ein „Besorgnispotential“. Vorsorgemaßnahmen zur Abwehr möglicher Beeinträchtigungen im Gefahrenvorfeld werden durch die polizeiliche Ermächtigungsgrundlage nicht gedeckt.

Maßgebliches Kriterium zur Feststellung einer Gefahr ist die hinreichende Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts. Eine abstrakte Gefahr ist gegeben, wenn eine generell-abstrakte Betrachtung für bestimmte Arten von Verhaltensweisen oder Zuständen zu dem Ergebnis führt, dass mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Schaden im Einzelfall einzutreten pflegt und daher Anlass besteht, diese Gefahr mit generell-abstrakten Mitteln, also einem Rechtssatz zu bekämpfen. Auch die Feststellung einer abstrakten Gefahr verlangt mithin eine in tatsächlicher Hinsicht genügend abgesicherte Prognose: es müssen - bei abstrakt-genereller Betrachtung - hinreichende Anhaltspunkte vorhanden sein, die den Schluss auf den drohenden Eintritt von Schäden rechtfertigen. Der Schaden muss regelmäßig und typischerweise, wenn auch nicht ausnahmslos zu erwarten sein. Denn es liegt im Wesen von Prognosen, dass die vorhergesagten Ereignisse wegen anderer als der erwarteten Geschehensabläufe ausbleiben können. Von dieser mit jeder Prognose verbundenen Unsicherheit ist die Ungewissheit zu unterscheiden, die bereits die tatsächlichen Grundlagen der Gefahrenprognose betrifft. Ist die Behörde mangels genügender Erkenntnisse über die Einzelheiten der zu regelnden Sachverhalte und/oder über die maßgeblichen Kausalverläufe zu der erforderlichen Gefahrenprognose nicht im Stande, so liegt keine Gefahr, sondern - allenfalls - eine mögliche Gefahr oder ein Gefahrenverdacht vor.

Nach den dargelegten Grundsätzen kommt es entscheidend darauf an, welche konkreten Zustände die Antragsgegnerin zum Erlass der angegriffenen Polizeiverordnung bewogen haben. Dabei sind grundsätzlich auch fachliche Erkenntnisse wie diejenigen der örtlichen Polizei zu berücksichtigen. Die Antragsgegnerin will mit der Polizeiverordnung der Gewaltdelinquenz begegnen; damit ist die öffentliche Sicherheit betroffen. Sie beruft sich darauf, dass auf der Admiralbrücke der Konsum von mitgebrachtem Alkohol zur Begehung von Körperverletzungsdelikten führe; der Alkoholkonsum stelle - zwar nicht grundsätzlich, aber in diesem räumlich abgegrenzten Bereich - eine abstrakte Gefahr für das hochrangige Rechtsgut der körperlichen Unversehrtheit dar. Zwischen Alkoholkonsum und Gewaltkriminalität bestehe ein Wirkungszusammenhang. Der Alkoholkonsum führe zur Enthemmung und damit auch zur Steigerung der Gewaltbereitschaft Einzelner. Nach den Erfahrungen der Polizei sei Alkoholisierung häufig die Ursache für gewalttätige Auseinandersetzungen.

Die Antragsgegnerin stützt die dargelegten Erwägungen auf eine polizeiliche Untersuchung, die zu folgendem Ergebnis kommt:

Fast 40 % aller Gewaltstraftaten von Kreuzberg wurden im Umfeld der Admiralbrücke begangen. 50 % der Tatverdächtigen standen unter erheblichen Alkoholeinfluss.

Sachverhalt 3 - Alkoholverbot

Diese von der Antragsgegnerin zugrunde gelegten polizeilichen Erkenntnisse lassen nicht den Schluss zu, dass gerade das verbotene Verhalten - der Genuss mitgebrachten Alkohols im Geltungsbereich der PolVO - regelmäßig und typischerweise die Gefahr von Körperverletzungen mit sich bringt. Aufgrund der polizeilichen Studien sind zwar Ursachenzusammenhänge zwischen Alkoholkonsum und Gewaltdelikten nicht auszuschließen; sie begründen jedoch allenfalls einen Gefahrenverdacht, nicht aber eine abstrakte Gefahr im oben dargelegten Sinne.

Dass Alkoholenuss generell zu Aggressivität führt, widerspricht schon der Lebenserfahrung und wird von der Antragsgegnerin auch nicht behauptet. Vielmehr hängt es von den äußeren Umständen, den individuellen Gegebenheiten und Befindlichkeiten sowie den situativen Einflüssen ab, welche Wirkungen der Alkoholenuss bei dem Einzelnen zeigt.

Schließlich kann, bei der Auswertung der polizeilichen Kriminalstatistik nicht unterschieden werden, ob die Delikte im öffentlichen Raum oder in einem Gebäude begangen wurden. Ebenso sind Fälle häuslicher Gewalt erfasst, die mit dem verbotenen Verhalten in keinerlei Zusammenhang gebracht werden können. Entsprechendes gilt, soweit die registrierten Gewalttaten auch Personen umfassen, die, wie in der Beschlussvorlage ausgeführt, alkoholisiert der dortigen Kneipen verwiesen werden und hierauf aggressiv reagieren. Die Anzahl der unter Alkoholeinfluss begangenen Gewaltdelikte gibt daher keinen Aufschluss darüber, ob der Gewalttäter bereits zu Hause „vorgeglüht“ hat und sich in alkoholisiertem Zustand auf die Admiralbrücke begibt oder in den dortigen Kneipen und Vergnügungsstätten Alkohol zu sich nimmt und anschließend aggressiv und gewalttätig wird oder tatsächlich zu der Gruppe der Normunterworfenen zählt.

Ist die Antragsgegnerin daher mangels genügend abgesicherter Erkenntnisse über die Einzelheiten der zu regelnden Sachverhalte bzw. über die maßgeblichen Kausalverläufe zu der erforderlichen Gefahrenprognose nicht im Stande, so liegt allenfalls ein Gefahrenverdacht vor.

Der Senat verkennt nicht, dass die sich häufenden Alkoholexzesse gerade unter jungen Menschen ein gesellschaftliches Problem darstellen, denen auf verschiedenen Wegen begegnet werden muss. Dies setzt aber eine Risikobewertung voraus, zu der nur der Gesetzgeber berufen ist.

Die Revision ist nicht zuzulassen, da keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

(Jonas Lammers)

Interview

Interview

Da der Austausch lettischer und deutscher Jura-Studenten wesentlich für das Seminar ist, haben wir abschließend einige lettische Teilnehmer zu ihrem Studium sowie den Eindrücken von Berlin befragt.

Redaktion: Wie ist das Jura-Studium in Lettland aufgebaut?

Laura Emse: Zuerst lernt man drei Jahre im Bachelorstudiengang (6 Semester), danach zwei Jahre (4 Semester) im Magisterstudiengang. In den ersten vier Jahren gibt es sowohl die Pflichtfächer als auch die Wahlfächer. Um einen Bachelorstudiengang abzuschließen, schreibt man die Bachelorarbeit in dem sechsten Semester. Aber in dem letzten (fünften) Jahr hat man 3 verschiedene Praktika und muss die Magisterarbeit schreiben. In Lettland gibt es keine Staatsexamen. Momentan beginnt eine Diskussion darüber, vielleicht wird sich das in den nächsten Jahren ändern. Aber die meisten Hochschulen organisieren im zehnten Semester verschiedene Examen über alle Themen für ihre Studenten und Studentinnen.

Redaktion: Wie finanziert Ihr Euer Studium? Gibt es Stipendien oder staatliche Unterstützung oder ist es üblich neben dem Studium arbeiten zu gehen?

Laura Emse: Es gibt staatliche Unterstützung für die Studenten, die die besten Ergebnisse haben (zum Beispiel werden an der Universität Lettlands etwa 70 Plätze bezahlt). Alle zwei Semester findet ein neuer Wettbewerb zwischen Studenten und Studentinnen statt, bei dem die Ergebnisse verglichen werden. Viele Studenten haben

einen Kredit bei einer Bank, um das Studium zu finanzieren. Viele Studenten arbeiten auch, hauptsächlich ab dem dritten oder vierten Semester. Ich beispielsweise habe immer staatliche Unterstützung erhalten, aber ich arbeite auch seit dem fünften Semester.

Redaktion: Wie stehen in Lettland die Berufschancen für Juristen? Welche Berufe wollt Ihr ergreifen?

Laura Emse: Viele Leute sagen, dass es zu viele Juristen in Lettland gibt. Trotzdem braucht der Staat immer neue und besser ausgebildete Juristen und diese Berufe sind immer gut bezahlt. Wenn man gut ausgebildet ist (besonders, wenn man den Magisterabschluss im Ausland gemacht hat) und gute Fremdsprachkenntnisse (russisch, englisch, deutsch) hat, hat man immer viele Berufschancen. Viele Jurastudenten und Studentinnen arbeiten als Gehilfen/Gehilfinnen in den Rechtsanwaltskanzleien. Ich arbeite seit 2010 als Gehilfin eines Richters im Verwaltungsgericht. Ich finde diesen Beruf sehr nützlich, dynamisch und interessant. Hoffentlich werde ich irgendwann einmal Richterin im Verwaltungsgericht. Aber bis dahin habe ich noch Zeit und andere Möglichkeiten.

Redaktion: Wie schätzt Ihr den Leistungsdruck Eures Studienganges ein?

Kristīne Markus: Ich würde sagen, dass das doch von den Studierenden abhängt. Der Leistungsdruck ist nicht zu groß, da es für jeden Studenten immer eine Auswahl gibt, was er vom Studium erhalten will. Da-

Interview

mit meine ich, dass der Student entweder das Minimum vom Studium bekommen kann, indem er nur die Kurse besucht und mit minimalen Kenntnissen und entsprechend auch mit minimalen Noten alle 3 (für den Bachelor) oder 5 (für den Master) Jahre abschließt. Oder aber hat ein Student immer die Möglichkeit, das Maximum von seinem Studium zu erreichen. Aber dafür sollte man mehr als die minimale Anzahl an Kursen besuchen, oder besondere Kurse auswählen (auf deutsch oder englisch), speziell mit Professoren reden, auch an Moot Courts teilnehmen. Der Student hat immer die Auswahl. Natürlich hängt es auch vom Lehrstuhl ab, weil es auch Professoren gibt, deren Ansprüche wirklich viel höher als die durchschnittlichen sind. Aber das merkt man später auch an den Ergebnissen der Studenten, die im Vergleich immer besser sind.

Redaktion: Ist neben dem Studium Zeit für ein richtiges Studentenleben?

Kristīne Markus: Doch, wir sind Studenten. Natürlich gibt es Zeit für ein richtiges Studentenleben. Wenn man will, kann man das immer schaffen. Allgemein feiert ein Student in Lettland freitags. Das bedeutet aber nicht, dass man an den anderen Tagen die Zeit nicht genießen kann, aber Freitag ist fast offizieller Tag für das Nachtleben. Ich denke nicht, dass sich das Studentenleben der Letten sehr von dem Studentenleben der Deutschen unterscheidet. Für einen Studenten sind immer alle Türen offen, deshalb gibt es so viele verschiedene Möglichkeiten seine Zeit zu verbringen. Jeder Mensch kann etwas für sich finden. Studenten in Lettland sind auch außerhalb des Studiums wirklich sehr aktiv, deshalb wird das Studen-

tenleben auch als die beste Zeit des Lebens bezeichnet.

Redaktion: Werden von der Universität Freizeitangebote bereitgestellt?

Kristīne Markus: Eigentlich ja! Es gibt eine ziemlich gute Auswahl, z.B. an Sportarten, die man treiben kann, man muss nur einen symbolischen Betrag dafür bezahlen. Jeder kann etwas für sich selbst auswählen - Schwimmen, Aerobic, Fußball, Basketball, Kendo, Handball usw. Es gibt auch die Möglichkeit durch spezielle Programme, wie Erasmus Couple Learning, Fremdsprachen zu lernen. Das Studentenparlament in jeder Fakultät und auch in der Uni allgemein sorgt außerdem für verschiedene Freizeitaktivitäten, z.B. Filmabende, Spielabende, spezielle Partys und allgemeine Diskussionen. Auf jeden Fall gibt es immer einige Möglichkeiten, wie sich die Studenten beschäftigen können. Ich kann Ihnen einen Erasmusaus-tausch nach Lettland nur empfehlen, damit Sie das erleben können!

Redaktion: Ģirts, Du hast als Erasmusstudent schon ein halbes Jahr in Berlin verbracht. Wie lässt sich deiner Meinung nach das Studentenleben in Berlin und Riga vergleichen?

Ģirts Straziņš: Die Studenten in Berlin widmen dem Studium mehr Zeit, während die Letten in der Regel gleichzeitig arbeiten. Das führt dazu, dass die Letten das Studium besser mit der Praxis vergleichen können, die Deutschen aber mehr Zeit für das wissenschaftliche Arbeiten aufbringen können. Noch ein Unterschied liegt darin, dass es in

Interview

Berlin Studierende aus vielen verschiedenen Orten gibt, was sehr interessant ist. In Lettland gibt es nur zwei Gruppen - russischsprachige und lettischsprachige Studenten. Also ist Berlin auch wegen dieses (internationalen) Aspektes interessant für die Letten.

Zu den Unterschieden könnte man noch sagen, dass Berlin sehr groß ist und deshalb weniger "gemütlich" ist als Riga. Zum Beispiel finden in der Altstadt Rigas alle Partys statt und man trifft dort Freunde auch wenn man nicht verabredet ist. In Berlin wäre das unvorstellbar, da Berlin die doppelte Anzahl der Einwohner Lettlands hat.

Ein bemerkenswerter Unterschied liegt in den Öffnungszeiten der Bibliotheken. In Lettland stehen die Bibliotheken in der Regel höchstens bis 18.00 Uhr zur Verfügung. Wie es in Deutschland ist, wisst Ihr schon. Dazu kann man noch erwähnen, dass die Bibliotheken in Berlin so groß sind, dass man gerne eine Karte hätte, während es in Lettland kleine, gemütliche Räume sind, in denen grundsätzlich jedem Fachbereich ein kleiner Raum zugeordnet ist.

Zu den Ähnlichkeiten könnte man sagen, dass das Studium grundsätzlich gleich abläuft - große Räume, viele Studierende und daher wenig persönlicher Kontakt zu den Professoren, wenig effektive Teilnahme an Seminaren.

Redaktion: Wie war Dein Eindruck von Berlin und inwiefern lassen sich die Städte Berlin und Riga vergleichen?

Marija Zadevasere: Ich war zum ersten Mal in Berlin und die Stadt hat mir sehr gefallen.

Berlin ist groß und schön. Ich würde sehr gerne wiederkommen und einige Zeit in so einer Stadt verbringen, weil ich nicht so viele Möglichkeiten hatte die Stadt anzusehen, wie ich es mir gewünscht hätte.

Wenn man Berlin mit Riga vergleicht, dann ist natürlich das Erste, was man merkt, dass Berlin so riesig ist. Für mich ist es ungewöhnlich, da ich aus einer nicht so großen Stadt komme. Auf den Straßen gibt es so viele Leute und das nicht nur am Tag, sondern auch nachts, was ich eigentlich toll gefunden habe. Ich hatte den Eindruck, dass diese Stadt nie schläft. Aber manchmal wurde ich auch müde von so vielen Menschen.

Mir ist noch aufgefallen, dass die Stadt im Vergleich zu Riga nicht so sauber ist, aber das ist ja auch verständlich. Die Städte, die kleiner sind, sind meistens auch sauberer als so große Städte wie Berlin.

In Berlin hat mir noch der öffentliche Verkehr gefallen. Er ist pünktlich, schnell, bequem. Man kann leicht verstehen, was man benutzen muss. Anders als in Riga steht er außerdem fast die ganze Nacht zur Verfügung.

Und was mir noch gefallen ist, sind natürlich die Menschen, die hilfsbereit und freundlich sind.

